



## Bericht 2024-DEEF-24

zum Vorentwurf einer Totalrevision des Berufsbildungsgesetzes (BBiG)

### Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
1.1	Notwendigkeit eines neuen Berufsbildungsgesetzes .....	4
1.2	Organisation und Verlauf der Arbeiten an der Gesetzesrevision.....	4
1.3	Stellungnahmen .....	4
<b>2</b>	<b>Stand der Berufsbildung</b>	<b>4</b>
2.1	Gesetzesrahmen auf Bundes- und Kantonsebene .....	4
2.2	Berufsbildungssystem .....	5
2.3	Organisation .....	6
2.4	Lernende .....	7
2.4.1	Berufliche Grundbildung .....	7
2.4.2	Lernende in anderen Kantonen .....	9
2.4.3	Berufsorientierte Weiterbildung .....	10
2.4.4	Höhere Berufsbildung .....	10
2.5	Finanzierung.....	10
<b>3</b>	<b>Hintergrund der Gesetzesrevision</b>	<b>11</b>
3.1	Berufsbildung 2030 .....	11
3.2	Wichtigste Themenbereiche .....	12
3.2.1	Förderung der Berufsbildung .....	12
3.2.2	Digitalisierung und Flexibilisierung.....	12
3.2.3	Governance .....	13
3.2.4	Zweisprachigkeit und Mobilität.....	13
3.2.5	Lebenslanges Lernen .....	13
3.2.6	Formale Aktualisierung .....	13
3.3	Parlamentarische Vorstösse.....	13
3.3.1	Postulat Bulliard-Siggen (2097.11): Nationaler und internationaler Berufslernenden-Austausch in einer anderen Sprachregion .....	14

3.3.2	Postulat Besson-Michelod (2021-GC-65) Finanzielle Unterstützung für die berufliche Umschulung Erwachsener .....	14
3.3.3	Postulat Dorthe-Michelod (2021-GC-94): Die berufliche Umschulung als Schlüssel zur Energiewende ....	14
3.3.4	Postulat Emonet-Aebischer (2021-GC-170): Verbesserung der beruflichen Weiterbildung für gering- oder unqualifizierte Erwachsene .....	14
3.3.5	Postulat Collaud-Bourguet (2017-GC-38) und Postulat Savoy-Dietrich (2017-GC-51): Konzept «Sport-Kunst–Ausbildung» .....	14
3.3.6	Anfrage Collaud-Kolly (2019-CE-232): Berufsbildung und Besuche der Beauftragten (oder Kommissionen) für die Lehraufsicht.....	14
3.3.7	Anfrage Dupré (2022-CE-98): 26 % der Lehrverträge werden aufgelöst, was wird der Staat dagegen unternehmen? .....	14
3.3.8	Anfrage Wicht (2018-CE-221) Unterstützung für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der sozialen und beruflichen Eingliederung.....	15
<b>4</b>	<b>Beschreibung des Entwurfs</b>	<b>15</b>
<b>4.1</b>	<b>Aufbau .....</b>	<b>15</b>
<b>4.2</b>	<b>Governance .....</b>	<b>16</b>
<b>In Bezug auf die Governance des Berufsbildungssystems führt der Gesetzentwurf mehrere Neuerungen ein.</b>		
<b>Diese werden hauptsächlich in Kapitel 2 verankert.....</b> <b>16</b>		
4.2.1	Früherkennung .....	16
4.2.2	Zusammenarbeit mit der kantonalen Kommission für die Erwachsenenbildung.....	16
<b>4.3</b>	<b>Berufliche Grundbildung .....</b>	<b>16</b>
4.3.1	Förderung der Zweisprachigkeit.....	17
4.3.2	Mobilität.....	17
4.3.3	Digitalisierung der Unterrichtsorganisation .....	18
4.3.4	Funktionen .....	18
4.3.5	Projekte des Amts und der Schulen.....	19
<b>4.4</b>	<b>Berufsorientierte Weiterbildung.....</b>	<b>19</b>
4.4.1	Grundsätze und Rolle des Staats .....	19
4.4.2	Zertifizierung .....	19
<b>4.5</b>	<b>Höhere Berufsbildung.....</b>	<b>19</b>
4.5.1	Grundsätze und Rolle des Staats .....	19
4.5.2	Verfahren zur Eröffnung eines Bildungsgangs der höheren Berufsbildung .....	20
<b>4.6</b>	<b>Finanzierung .....</b>	<b>20</b>
4.6.1	Finanzierung durch den Staat .....	20
4.6.2	Finanzierung und Verwaltung der Infrastrukturen .....	20
4.6.3	Unentgeltlichkeit des obligatorischen Berufsfachschulunterrichts .....	21
4.6.4	Berufsorientierte Weiterbildung.....	21
4.6.5	Höhere Berufsbildung .....	22
<b>5</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln</b>	<b>22</b>

---

<b>6 Finanzielle und personelle Auswirkungen</b>	<b>48</b>
<b>6.1 Finanzielle Auswirkungen .....</b>	<b>48</b>
<b>6.2 Auswirkungen auf den Personalbestand.....</b>	<b>48</b>
<b>7 Auswirkungen auf die Aufgabeteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden</b>	<b>49</b>
<b>8 Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung</b>	<b>49</b>
<b>9 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit</b>	<b>49</b>

---

# **1 Einleitung**

---

## **1.1 Notwendigkeit eines neuen Berufsbildungsgesetzes**

Das Berufsbildungssystem hat sich längst bewährt. Der Bereich unterliegt jedoch einem stetigen Wandel. Die Berufsbildung wird von den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft geprägt. Die Megatrends gemäss dem Projekt Berufsbildung 2030<sup>1</sup> wie Digitalisierung, steigende berufliche Mobilität oder demografischer Wandel stellen neue Anforderungen an Fachkräfte und Unternehmen. Vor diesem Hintergrund ist es nötig, das Berufsbildungsgesetz, das 2008 in Kraft getreten ist, zu revidieren. Einerseits gilt es, einige Bestimmungen unter Berücksichtigung der praktischen Aspekte des gesetzlichen und reglementarischen Rahmens zu aktualisieren. Andererseits zielt die Revision darauf ab, optimale Bedingungen zu schaffen, um die Berufsbildung für die Herausforderungen der Zukunft zu wappnen.

## **1.2 Organisation und Verlauf der Arbeiten an der Gesetzesrevision**

Die Arbeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzesrevision erfolgten in zwei Schritten. In der ersten Phase arbeiteten das Amt für Berufsbildung (BBA) und die Konferenz der Schuldirektorinnen und Schuldirektoren (DK-BBZ) an technischen und praktischen Änderungen. Die Einführung der nationalen Strategie «Berufsbildung 2030» veranlasste die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) dazu, sich in der zweiten Phase Gedanken über den nötigen gesetzlichen Rahmen zu machen, um proaktiv auf die Änderungen an der Berufsbildung in den kommenden Jahren Einfluss zu nehmen. Eine Arbeitsgruppe wurde in der VWBD aufgestellt, um ein Konzept auszuarbeiten und eine ehrgeizige Überarbeitung des Berufsbildungsgesetzes vorzuschlagen, die diese Herausforderungen berücksichtigt. Es hat sich gezeigt, dass eine Teilrevision des BBiG nicht ausreicht, um die Punkte im Zusammenhang mit der Berufsbildung 2030 in das Gesetz zu integrieren. Somit wurde beschlossen, eine Totalrevision durchzuführen und dabei das Gesetz nach dem Vorbild der Bundesgesetzgebung und der Gesetzgebung anderer Kantone zu strukturieren. Die kantonale Kommission für Berufsbildung, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeberschaft, der Arbeitnehmerorganisationen, der obligatorischen Schule, der Hochschulen und des Staats zusammensetzt, wurde bei den Arbeiten beigezogen. Sie konnte so ihre eigenen Überlegungen und Änderungsvorschläge einbringen. Im Februar 2024 wurde die Revision im Rahmen eines Runden Tisches in grossen Zügen den Akteuren der Berufsbildung im Kanton vorgestellt. Dieser Austausch hat es erlaubt, das Projekt darzulegen und auf einige Fragen der betroffenen Kreise zu antworten.

## **1.3 Stellungnahmen**

Intern wurde der unfertige Gesetzesvorentwurf den wichtigsten von der Berufsbildung betroffenen Direktionen vorgestellt, nämlich der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD), der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) und der Finanzdirektion (FIND). Diese Präsentationen erlaubten es, verschiedene Bestimmungen zu präzisieren und die nötigen Klärungen zu liefern. Am 10. Juni 2025 hat der Staatsrat beschlossen, den Gesetzesvorentwurf in die öffentliche Vernehmlassung zu schicken, die vom 13. Juni bis 30. September 2025 dauern wird.

# **2 Stand der Berufsbildung**

---

## **2.1 Gesetzesrahmen auf Bundes- und Kantonsebene**

Die Berufsbildung wird hauptsächlich auf Bundesebene geregelt. Den Kantonen und den Berufsverbänden wird dennoch ein grosser Handlungsspielraum bei der Umsetzung eingeräumt. Auf Bundesebene bildet heute das

---

Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), das 2004 in Kraft getreten ist, den gesetzlichen Rahmen. Das BBG regelt für sämtliche Berufsbereiche ausserhalb der Hochschulen:

- > die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung;
- > die berufliche Grundbildung;
- > die höhere Berufsbildung;
- > die berufsorientierte Weiterbildung;
- > die Qualifikationsverfahren und die ausgestellten Ausweise;
- > die Bildung der Berufsbildungsverantwortlichen;
- > die Zuständigkeit und die Grundsätze der Berufsberatung;
- > die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Berufsbildung.

Das Leitprinzip dieser Gesetzgebung ist die Zusammenarbeit zwischen dem Bund, den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Die Kantone sind vollwertige Partner dieses Systems. Sie verfügen über grossen Handlungsspielraum bei der Umsetzung der Bundesgesetzgebung und können in den vom Bund nicht geregelten Bereichen selber Gesetze erlassen. Somit wird die Berufsbildungspolitik auf kantonaler Ebene auf verschiedene Arten umgesetzt. Die OdA setzen sich namentlich aus den Sozialpartnern und den Berufsverbänden zusammen.

Das Berufsbildungsgesetz (BBiG; SGF 420.1) des Kantons Freiburg ist 2008 in Kraft getreten. Es ist zum Teil ein Ausführungsgesetz der Bundesbestimmungen, stellt aber auch die Gesetzesgrundlage für die kantonale Sachpolitik im Bereich der Berufsbildung dar. Die konkrete Funktionsweise wird im Berufsbildungsreglement (BBiR; SGF 420.11) festgelegt. Erwähnenswert ist, dass das Reglement über die Vollzeit-Handelsmittelschule (VHR; SGF 412.3.11) die Ausbildung an dieser Schule regelt, die mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) als kaufmännische Angestellte bzw. kaufmännischer Angestellter und dem eidgenössischen Berufsmaturitätszeugnis abgeschlossen wird. Für diese Ausbildung ist die BKAD zuständig.

## 2.2 Berufsbildungssystem

Die Berufsbildung ist auf der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe ohne die universitären Hochschulen (UHS) und die Fachhochschulen (FH) angesiedelt. Die Bildungsgänge und die Qualifikationsverfahren sind auf Bundesebene geregelt. Nach dem Grundsatz der Durchlässigkeit ist es möglich, nach der beruflichen Grundbildung weiterführende Bildungsangebote zu besuchen.

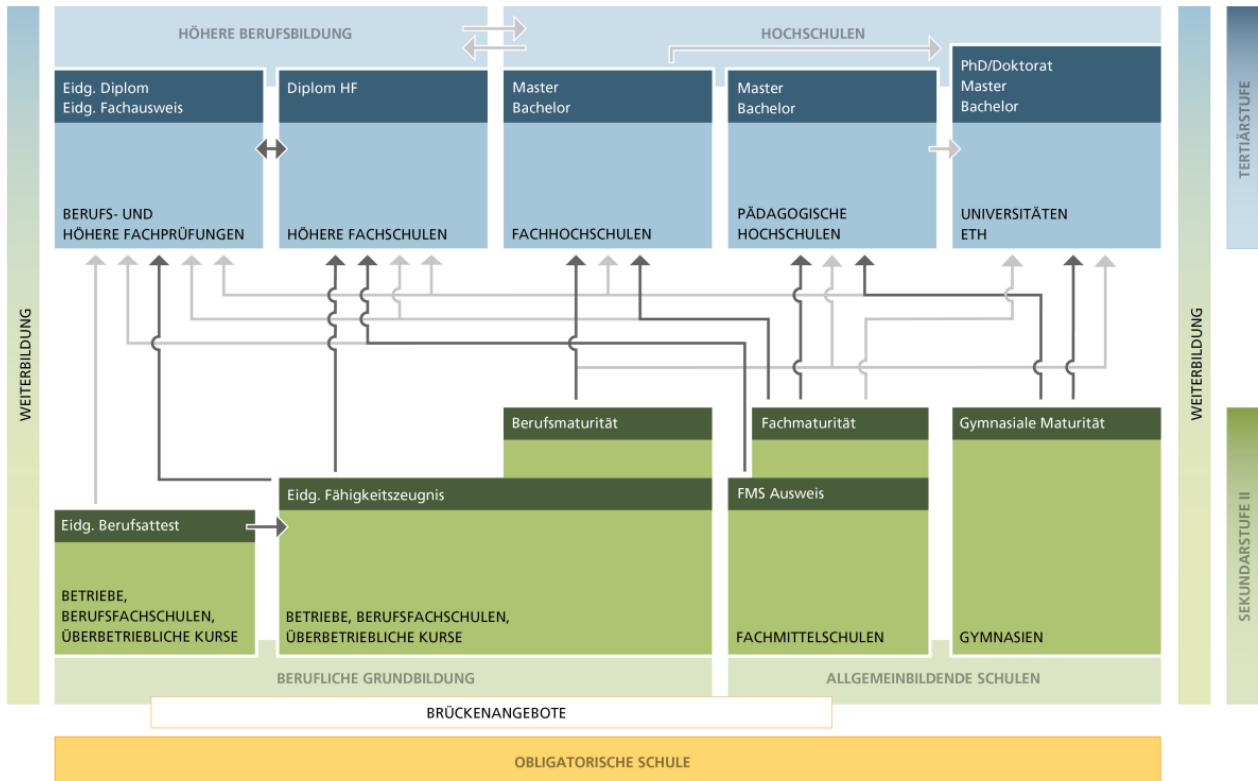
Auf der Sekundarstufe II kann mit einer beruflichen Grundbildung ein anerkannter Berufsabschluss erlangt werden, und zwar das eidgenössische Berufsattest (EBA) oder das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ). Das duale Berufsbildungssystem, das heisst, die gleichzeitige Ausbildung im Unternehmen und in der Berufsfachschule, ermöglicht den Lernenden den direkten Einstieg in die Arbeitswelt. Gewisse berufliche Grundbildungen werden in unserem Kanton im Vollzeitsystem angeboten (zum Beispiel: Berufsfachschule Freiburg, eikon - Berufsfachschule für Gestaltung, Couture-Lehratelier).

Die Berufsmaturität ergänzt die berufliche Grundbildung mit EFZ durch eine vertiefte Allgemeinbildung. Sie ist auch eine Voraussetzung für den Zugang zu den Fachhochschulen. Es kann zwischen zwei Weiterbildungswegen unterschieden werden, nämlich zwischen den eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen einerseits und den Bildungsgängen an den höheren Fachschulen (HF). Daraüber hinaus existiert im Berufsbildungssystem ein vielfältiges Angebot an berufsorientierten Weiterbildungen.

Das folgende Schema bietet einen Überblick über das Berufsbildungssystem und die möglichen Bildungswege:

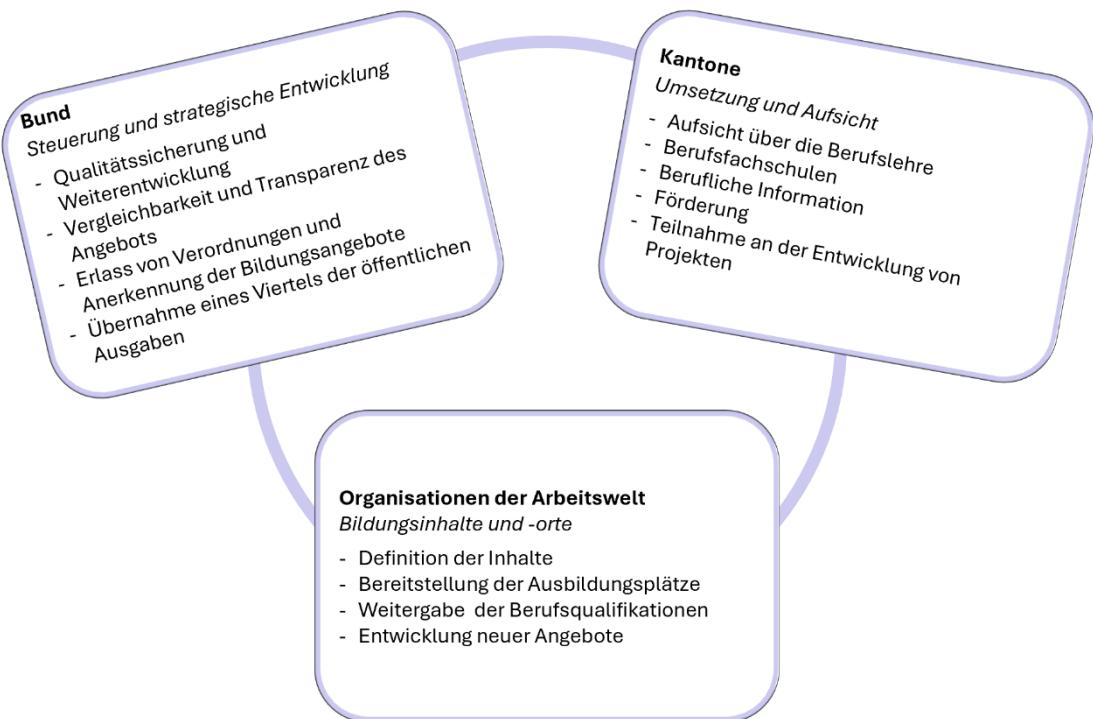
---

<sup>1</sup> <https://berufsbildung2030.ch/de/>



## 2.3 Organisation

Die drei Partner der Berufsbildung, der Bund, die Kantone und die OdA, üben je eine klar definierte Rolle aus.



Die VWBD ist für den Vollzug der Bundesgesetzgebung und die Entwicklung der Berufsbildung im Kanton Freiburg zuständig. Die konkrete Umsetzung der Massnahmen ist Aufgabe des BBA, das außerdem die Akteure der Berufsbildung und die Auszubildenden berät und betreut. Die Berufsbildungskommission, zu der namentlich die Vertreterinnen und Vertreter der OdA gehören, begleiten die Umsetzung der Berufsbildungspolitik im Kanton durch ihre beratende Funktion. Was die Berufsfachschulen betrifft, so sind vier Berufsfachschulen im dualen System und

---

zwei im Vollzeit-System dem Staat angeschlossen und dem BBA direkt unterstellt; Es handelt sich um kantonale Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit. Was die kaufmännische Ausbildung betrifft, sind die Handelsmittelschulen des Kollegiums Gambach und des Kollegiums des Südens der BKAD angegliedert, die für den Mittelschulunterricht zuständig ist. Grangeneuve ist für die berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zuständig. Die anderen Berufe, die in Grangeneuve unterrichtet werden, stehen unter der Verantwortung des BBA (Hotellerie-Hauswirtschaft, Milchwirtschaft und Gartenbau). Das Kompetenzzentrum ist der ILFD angegliedert.

Die im BBiG verankerte Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums (VKBZ) ist gemäss ihren Statuten vom 5. Juli 2010 für die Berufsbildungsinfrastruktur zuständig (vgl. Statuten der Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums; SGF 420.81). Konkret fördert sie die Berufsbildung im Kanton durch den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Räumlichkeiten und Einrichtungen, die für die Berufsbildung im dualen System und die Weiterbildung bestimmt sind. Ihre Mitglieder sind der Staat, die Gemeinden des Kantons und die Arbeitgebervereinigungen. In den vergangenen Jahren hat die VKBZ namentlich das Gebäude Boucle (Altquartier in Freiburg, 2010) und die Gebäude für die überbetrieblichen Kurse in Courtaman (2022) und Villaz-St-Pierre (2024) gebaut.

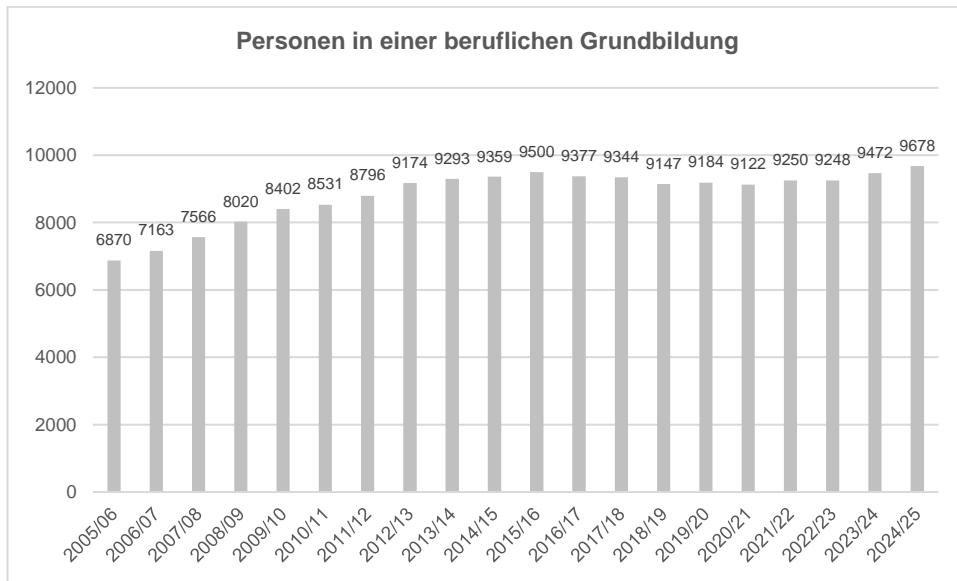
Das Interprofessionelle Weiterbildungszentrum (IWZ) in Granges-Paccot, für das das Reglement vom 6. Juli 2004 (SGF 426.11) gilt, ist ebenfalls dem BBA angegliedert. Es bietet berufsorientierte Weiterbildungen und höhere Bildungen mit Abschlüssen in verschiedenen Bereichen. Weitere, vollständig private Akteure sind ebenfalls im Bereich der berufsorientierten Weiterbildung tätig. Mehrere Akteure bieten zudem Vorbereitungskurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und höheren Fachprüfungen.

## 2.4 Lernende

### 2.4.1 Berufliche Grundbildung

Die Berufsbildung ist eine tragende Säule des Freiburger Bildungssystems. Etwa zwei Drittel der jungen Freiburgerinnen und Freiburger entscheiden sich nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit für eine Berufsbildung mit EFZ oder EBA. Das sind jährlich etwa 2800 Personen, die eine berufliche Grundbildung antreten. Die Gesamtzahl der Personen, die eine berufliche Grundbildung besuchen oder beim BBA angemeldet sind, beläuft sich auf über 9000. Diese Zahl umfasst auch die Personen, die Kurse zur Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung besuchen, wie etwa Integrationskurse, deren Teilnehmerzahlen von der geopolitischen Lage und den Migrationsflüssen abhängen.

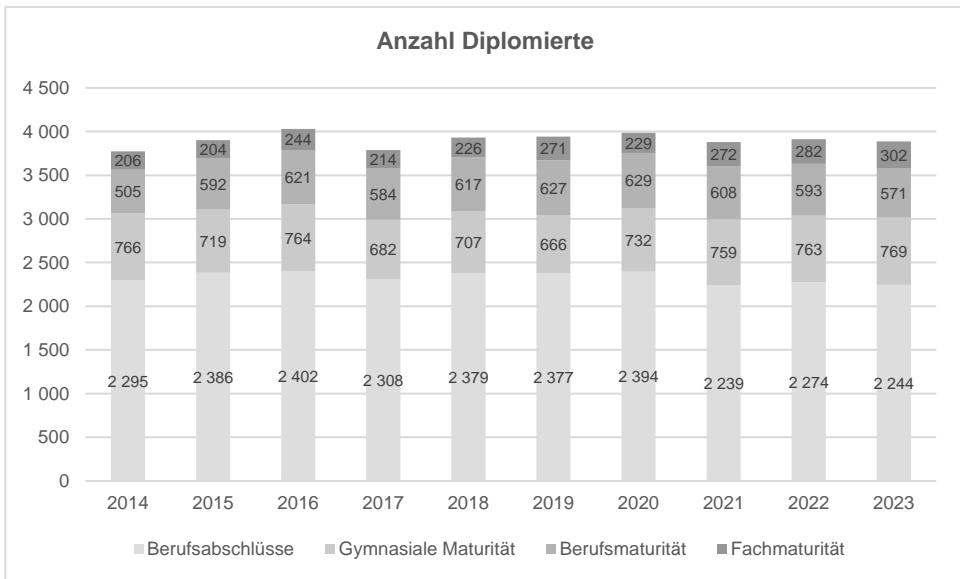
Wie aus der untenstehenden Grafik hervorgeht, ist die Zahl der Personen, die eine berufliche Grundbildung absolvieren, zwischen 2005 und 2015 stark angestiegen. In den letzten 10 Jahren ist hingegen eine Stagnation bzw. gar ein vorübergehender Rückgang ihrer Zahl festzustellen. Erst seit dem Schulanfang 2024/25 liegt die Zahl der Lernenden wieder auf dem Niveau von 2015:



Die statistischen Daten zeigen, dass das Bevölkerungswachstum der letzten zehn Jahre keinen grossen Einfluss auf die Zahl der Personen in der beruflichen Grundbildung hatte. Dieser Unterschied zwischen dem Bevölkerungswachstum und der Zahl der Lernenden lässt sich namentlich dadurch erklären, dass der Anteil der Personen, die eine allgemeinbildende Mittelschule mit Fachmaturität besuchen, zugenommen hat. In Bezug auf die Art der Berufsbildung kann festgestellt werden, dass knapp 90 % der Lernenden im Kanton Freiburg eine berufliche Grundbildung im dualen System besuchen und 10 % im Vollzeitsystem.

In Bezug auf die Sprachen zeigen die statistischen Daten, dass die Zahl der Personen, die eine berufliche Grundbildung auf Deutsch absolvieren, sinkt. Während die im Jahr 2012/13 im Kanton auf Deutsch absolvierten Lehren noch 21,3 % aller Lehren ausmachten, belief sich dieser Anteil im Schuljahr 2022/23 noch auf 16,2 %. Diese Entwicklung ist darauf zurückzuführen, dass die deutschsprachige Kantonsteil aufgrund der starken Zunahme der französischsprachigen Bevölkerung einen geringeren Anteil an der Gesamtbevölkerung ausmacht. Ebenfalls eine Rolle spielt die Tatsache, dass es mindestens 10 Personen braucht, damit eine Klasse eröffnet werden kann. Wird der minimale Klassenbestand nicht erreicht, koordiniert sich der Kanton Freiburg gestützt auf interkantonale Vereinbarungen mit den Nachbarkantonen, damit seine Lernenden den Berufsfachschulunterricht in diesen absolvieren können.

Was die Berufsabschlüsse betrifft, so beläuft sich die Zahl der Personen, die einen Berufsabschluss erlangen auf etwa 2300 pro Jahr. Zum Vergleich: Pro Jahr werden im Kanton etwa 750 gymnasiale Maturitätsausweise ausgestellt. Wie aus der unten stehenden Grafik hervorgeht, haben sich diese Anteile in den letzten zehn Jahren abgesehen von ein paar Ausreisern insgesamt kaum verändert:



#### 2.4.2 Lernende in anderen Kantonen

Als Freiburger Lehrverträge gelten diejenigen, die von einem Freiburger Bildungsbetrieb unterzeichnet werden, dies unabhängig vom Wohnort der lernenden Person. Die Berufsfachkurse können allerdings unter gewissen Bedingungen in einem anderen Kanton besucht werden. Das BBA entscheidet über die Bewilligung zum Besuch der Berufsfachschule in einem anderen Kanton. Der Entscheid kann namentlich dadurch begründet sein, dass ein spezifischer Ausbildungsgang im Kanton wegen zu geringer Nachfrage nicht angeboten oder nur in einer Sprache erteilt wird. Viele junge Freiburgerinnen und Freiburger besuchen den Berufsfachschulunterricht in einem anderen Kanton, insbesondere in den Nachbarkantonen Waadt und Bern. Gestützt auf interkantonale Vereinbarungen (BFSV) muss der Kanton dafür einen festgelegten Betrag zahlen (durchschnittlich CHF 7500 Franken pro Jahr für eine duale Ausbildung und CHF 15 000 Franken für eine Ausbildung in einer Vollzeitschule).

Die Zahl der Lernenden, die eine Berufsfachschule ausserhalb des Kantons besuchen, ist recht hoch. Im Jahr 2023/24 waren es 1390 Personen. In dieser Zahl sind alle Lernenden vom ersten bis zum letzten Lehrjahr enthalten. Die Anzahl der Jugendlichen, die einen Lehrvertrag mit einem Freiburger Betrieb abgeschlossen haben und eine ausserkantonale Schule besuchen, liegt daher zwischen 350 und 450 Personen pro Jahr.

Die Mehrheit der jungen Freiburgerinnen und Freiburger, die ihre berufliche Grundbildung ausserhalb des Kantons absolvieren, tun dies, weil es im Kanton Freiburg kein entsprechendes Ausbildungsangebot gibt, da die Nachfrage zu tief ist, um eine Berufsfachschulkasse zu eröffnen. Im Schuljahr 2023/24 absolvierten deshalb 1167 Lernende eine berufliche Grundbildung ausserhalb des Kantons. Das sind über 80 % aller Lernenden, die in einem anderen Kanton in Ausbildung sind. Die anderen Lernenden absolvieren ihre Ausbildung ausserhalb des Kantons nicht aufgrund des Ausbildungsangebots, sondern weil sie dafür eine Bewilligung aus Zeitgründen oder aus anderen ausserordentlichen Gründen erhalten haben.

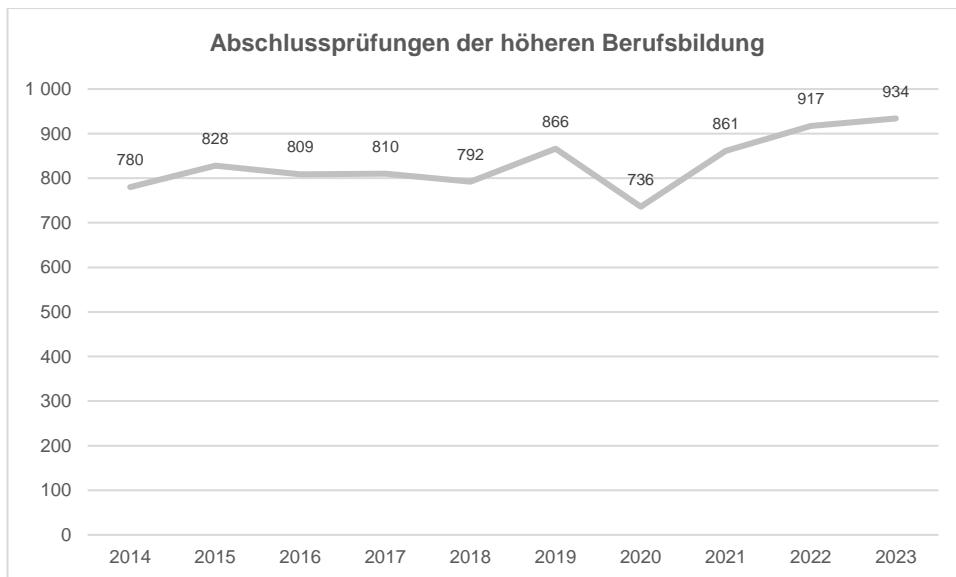
In finanzieller Hinsicht verursacht die Ausbildung von Freiburger Lernenden ausserhalb des Kantons dem Staat Kosten in Höhe von etwa 12 Millionen Franken pro Jahr in Form von interkantonalen Beiträgen. Zu diesem Betrag kommen noch die Beiträge an die Reisekosten der Lernenden hinzu, die dem Staat im Durchschnitt Kosten in Höhe von 750 000 Franken pro Jahr verursachen. Aufgrund der hohen Kosten für die ausserkantonale Berufsbildung ist es angezeigt, das im Kanton Freiburg verfügbare Ausbildungsangebot zu erweitern und dabei besonders dem sprachlichen Aspekt Rechnung zu tragen, wie im Vorentwurf vorgeschlagen wird. Aus finanzieller Sicht verursacht die Eröffnung einer Klasse in einigen Fällen weniger Kosten als der Besuch einer ausserkantonalen Ausbildung. Berechnungen zeigen, dass für einen Unterrichtstag in der dualen Ausbildung ab einem Klassenbestand von 6 bis 7 Schülerinnen und Schülern die Eröffnung einer Klasse im Kanton ohne zusätzliche Kosten möglich ist.

### 2.4.3 Berufsorientierte Weiterbildung

Die berufsorientierte Weiterbildung dient im Allgemeinen der Auffrischung, Vertiefung und Ergänzung der Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die auf dem Arbeitsmarkt aktiv sind. Der Staat verfügt derzeit über keine statistischen Daten zur Anzahl der Personen, die im Kanton Freiburg eine solche Ausbildung absolvieren. Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) nimmt auf Landesebene fast die Hälfte der Erwerbstätigen zwischen 25 und 64 Jahren an berufsorientierten Weiterbildungen teil. Die Teilnahmequote variiert zwischen den Regionen, insbesondere zwischen der Deutschschweiz und der Romandie.<sup>2</sup> Nicht zur berufsorientierten Weiterbildung zählen die Grundkompetenzen (Lesen, Schreiben, Rechnen, Computernutzung), für die die BKAD zuständig ist.

### 2.4.4 Höhere Berufsbildung

In der Schweiz erwirbt etwa ein Viertel der Personen mit einem Abschluss der beruflichen Grundbildung einen Abschluss der höheren Berufsbildung. Im Kanton Freiburg fallen die Proportionen ähnlich aus. In den letzten zehn Jahren hat sich die Anzahl Abschlussprüfungen in der höheren Berufsbildung wie folgt entwickelt:



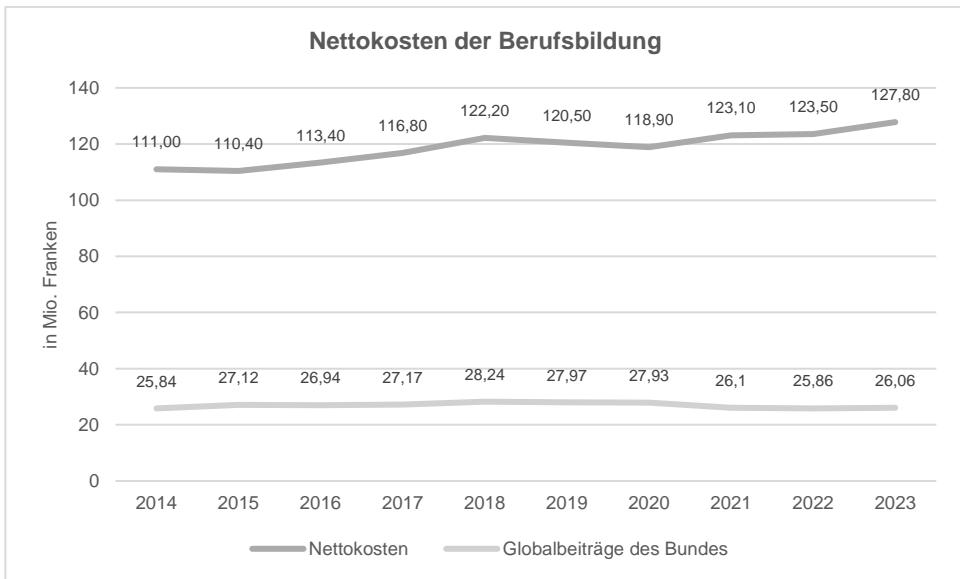
Trotz dieser insgesamt zufriedenstellenden Entwicklung ist die Stärkung der höheren Berufsbildung ein wichtiges Anliegen für den Kanton Freiburg, insbesondere da in bestimmten Wirtschaftszweigen Arbeitskräftemangel herrscht. Deshalb ist Kapitel 5 des Vorentwurfs diesem Gebiet gewidmet.

## 2.5 Finanzierung

Die Finanzierung der Berufsbildung wird vom Bund, den Kantonen und den OdA gemeinsam getragen. In der Schweiz belaufen sich die von der öffentlichen Hand getragenen Kosten der Berufsbildung auf knapp 3,5 Milliarden Franken. Die Kantone sind für die Umsetzung der Berufsbildungspolitik verantwortlich und tragen etwa 75 % der entsprechenden Kosten. Der Bund beteiligt sich über leistungsorientierte Pauschalbeiträge an den Kosten der Kantone. Die pauschalen Bundesbeiträge werden gestützt auf die Anzahl Lehrverträge berechnet.

Im Kanton Freiburg haben sich die Kosten der Berufsbildung in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

<sup>2</sup> Mikrozensus Aus- und Weiterbildung 2021. Arbeitgeberunterstützte Weiterbildung. Bundesamt für Statistik, Januar 2024.



Etwa 80% der Kosten entfallen auf die Berufsfachschulen.

Die berufsorientierte Weiterbildung wird von den Auszubildenden und den Unternehmen finanziert. Bundes- oder Kantonsbeiträge sind in der Regel nicht vorgesehen. Auch die höhere Berufsbildung wird in erster Linie durch die Auszubildenden und die Arbeitgeber finanziert. Zusätzlich übernimmt der Bund 50 % der Ausbildungskosten von Personen, die einen Vorbereitungskurs für die eidgenössische Berufsprüfung oder die eidgenössische höhere Fachprüfung besuchen. Der Kanton seinerseits beteiligt sich an der Finanzierung der Bildungsgänge der höheren Berufsbildung, indem er seine Höheren Fachschulen finanziert oder die Schulkosten der Freiburgerinnen und Freiburger, die eine entsprechende Ausbildung ausserhalb des Kantons absolvieren, gestützt auf die Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV; SGF 427.2) übernimmt.

### 3 Hintergrund der Gesetzesrevision

#### 3.1 Berufsbildung 2030

Die vorliegende Revision erfolgt in Verbindung mit der *Leitbild Berufsbildung 2030*, das gemeinsam vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), den Kantonen und den OdA ausgearbeitet wurde. Es handelt sich um einen gemeinsamen Orientierungsrahmen für die Weiterentwicklung der Berufsbildung mit den folgenden Kernelementen:

- > lebenslanges Lernen
- > Flexibilisierung des Bildungsangebots
- > Informations- und Beratungstätigkeit
- > Koordinierung der Berufsbildungspartner

Die Berufsbildungspartner sind für die Umsetzung der Inhalte der Vision und der Leitlinien der Strategie Berufsbildung 2030 zuständig. Um die Governance und die strategische Steuerung des Berufsbildungssystems zu stärken, hat sich das Steuergremium Berufsbildung 2030 in einer Tripartiten Berufsbildungskonferenz (TBBK) organisiert.

Die bisherigen Arbeiten im Rahmen des Leitbilds Berufsbildung 2030 zeigen, dass das Berufsbildungssystem insgesamt die Voraussetzungen erfüllt, um die Herausforderungen der Digitalisierung des Arbeitsmarkts zu bewältigen. Dennoch muss der kantonale gesetzliche und reglementarische Rahmen überarbeitet werden, damit die Berufsbildung optimal für die Herausforderungen der Zukunft gerüstet ist.

## 3.2 Wichtigste Themenbereiche

Mit Blick auf die Kernelemente des Leitbilds Berufsbildung 2030 wird das Berufsbildungsgesetz hauptsächlich in den folgenden Themenbereichen revidiert:



Für jeden dieser Themenbereiche werden Anpassungen des bestehenden gesetzlichen Rahmens vorgeschlagen. Die in Artikel 2 des Gesetzesvorentwurfs formulierten Ziele spiegeln ebenfalls diese allgemeinen Prioritäten wider. Die mit den einzelnen Themen verbundenen Herausforderungen werden im Folgenden zusammengefasst.

### 3.2.1 Förderung der Berufsbildung

Vor dem Hintergrund des Arbeitskräftemangels ist die Förderung der Berufsbildung aus wirtschaftlicher Sicht ein zentrales Anliegen. Die Partner unterschiedlicher Verantwortungsstufen sind hier gefordert. Der Bund und die Kantone setzen im Rahmen ihrer jeweiligen gesetzlichen Kompetenzen die Förderung der Berufsbildung als Ganzes um. Die Berufsverbände ihrerseits sind für die Förderung ihrer Berufe verantwortlich. Auch die Bildungsbetriebe können zur Attraktivität der Lehre beitragen.

Derzeit zielen die Fördermassnahmen vor allem darauf ab, das Berufsbildungsangebot und die damit verbundenen Karriereaussichten besser bekannt zu machen. In Fortsetzung dieser Bemühungen sollten die Instrumente auf Kantonsebene weiterentwickelt werden, insbesondere für Branchen, in denen der Bedarf der Wirtschaft besonders gross ist (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. b VE).

### 3.2.2 Digitalisierung und Flexibilisierung

Die Digitalisierung hat vielfältige Auswirkungen auf die Berufsbildung. So betrifft sie die Ausbildungsverordnungen und -pläne, die angestrebten Kompetenzen aber auch die pädagogischen Ansätze. Um die Lernenden angemessen auf die Anforderungen des Arbeitsmarkts vorzubereiten, müssen Kenntnisse und Kompetenzen zwischen den Bereichen besser geteilt werden. Die Flexibilisierung der Strukturen und Inhalte wird auch dazu beitragen, den Bedürfnissen eines zunehmend heterogenen Publikums gerecht zu werden. Die Anpassung der Verordnungen und Ausbildungspläne an die technologische Entwicklung und der Einsatz von Technologien zur Unterstützung des Lernens verlangen von den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern zudem neue Fähigkeiten. Auf organisatorischer Ebene ermöglichen die neuen Technologien eine Annäherung der beiden Dimensionen der dualen Berufsbildung und der damit verbundenen physischen Orte. Die Digitalisierung hat zudem Auswirkungen auf die Steuerung der Berufsbildung, da sie es ermöglicht, die Prozesse zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Was den Staat Freiburg betrifft, wurden übergreifende Projekte gestartet, um der Digitalisierung der Bildung Impulse zu verleihen. So gilt die Harmonisierung der Informationssysteme der Schulen des Kantons Freiburg (HAE) auch für

---

die Berufsbildung. Die HAE zielt darauf ab, gemeinsame IT-Systeme und Referenzsysteme zu schaffen. Auf Bundesebene laufen ebenfalls zahlreiche Projekte zur Harmonisierung des Datenaustauschs zwischen den Partnern.

### 3.2.3 Governance

Auf Bundesebene gehört die Optimierung der Governance zu den Prioritäten für die Stärkung der Berufsbildung. Das bedeutet namentlich, die Partnerschaft, die das Berufsbildungssystem unterstützt, zu verstärken, die Prozesse zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Diese Ziele lassen sich auch auf den Kanton Freiburg übertragen. Daraüber hinaus muss eine Reihe von Punkten im Zusammenhang mit den Anforderungen im Bereich des Datenschutzes präzisiert werden.

### 3.2.4 Zweisprachigkeit und Mobilität

Seit Inkrafttreten des BBiG ist das zweisprachige Bildungs- und Kursangebot stetig gewachsen. Die Berufsfachschulen bieten schon heute eine Reihe von Ausbildungen und Berufsmaturitätskursen zweisprachig an, ebenso wie den Berufsschulunterricht einiger EFZ-Berufe. In Übereinstimmung mit den auf politischer Ebene formulierten Zielen bietet die Revision des BBiG die Gelegenheit, ein gleichwertiges Angebot in beiden Sprachen (Art. 17) und die Zweisprachigkeit (Art. 18) auf eine solidere Grundlage zu stellen und die Zweisprachigkeit als wesentlichen Bestandteil der Freiburger Berufsbildung zu definieren.

Auch die interkantonale und internationale Mobilität bringt für die Lernenden und die Unternehmen erhebliche Vorteile mit sich. Darüber hinaus trägt sie allgemein zur Attraktivität der Berufsbildung bei. Im Gegensatz zum Studentenaustausch, der auf Hochschulebene stattfindet, gibt es auf Ebene der Berufsbildung nicht systematisch ein entsprechendes Angebot, da der Austausch im dualen Ausbildungssystem mit organisatorischen Hürden verbunden ist. Der Staat will den Lernendenaustausch ankurbeln, indem er spezifische Massnahmen zur Förderung und Organisation trifft.

### 3.2.5 Lebenslanges Lernen

Um mit den Bedürfnissen der Wirtschaft Schritt zu halten, müssen Erwerbstätige im Laufe ihres Berufslebens zusätzliche Qualifikationen erwerben oder sich sogar beruflich umorientieren. Entsprechend muss sich auch das Berufsbildungssystem weiterentwickeln. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die ursprünglich linear ausgestalteten Bildungswege in den letzten Jahren stark diversifiziert wurden. Aus bildungspolitischer Sicht muss also das Angebot flexibilisiert und an ein viel heterogeneres Publikum mit sehr unterschiedlichen Bedürfnissen angepasst werden. In finanzieller Hinsicht stellt sich die Frage, ob es angezeigt ist, die Kosten für die berufliche Grundbildung für Erwachsene zu übernehmen.

Beim Staat Freiburg sind zwei Stellen formell mit dem lebenslangen Lernen befasst. Es handelt sich um das BBA und das Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung (BEA), das der BKAD unterstellt ist. Die Aufgabe des BEA ist es, Jugendlichen und Erwachsenen bei der Berufswahl zu helfen und die Erwachsenenbildung im Bereich der Grundkompetenzen (Lesen, Schreiben, Rechnen, Computernutzung) zu fördern. Im BBiG betrifft das lebenslange Lernen hauptsächlich die berufsorientierte Weiterbildung (Kapitel 4 VE) und die höhere Berufsbildung (Kap. 5 VE).

### 3.2.6 Formale Aktualisierung

Die in den 15 Jahren seit Inkrafttreten des BBiG gesammelten Erfahrungen bei der ordentlichen Anwendung des Gesetzes verlangen nach einigen formalen und terminologischen Änderungen. Darüber hinaus erlaubte es die Revision, den Gesetzestext zu verschlanken, insbesondere indem bestimmte Elemente auf Reglementebene übertragen wurden.

## 3.3 Parlamentarische Vorstösse

Seit dem Inkrafttreten des BBiG wurde eine grosse Zahl von parlamentarischen Vorstößen zu diversen Themen im Zusammenhang mit der Berufsbildung eingereicht. Keiner der Vorstöße wird im Rahmen dieser Revision direkt behandelt. Doch einige Themen, die in diesen parlamentarischen Vorstösse angesprochen werden, liegen den Überlegungen zugrunde, die im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision angestellt wurden.

---

### **3.3.1 Postulat Bulliard-Siggen (2097.11): Nationaler und internationaler Berufslehrnenden-Austausch in einer anderen Sprachregion**

Artikel 2 Abs. 1 Bst. f und g sowie Artikel 18 und 19 des Vorentwurfs verankern die Förderung des Lernendenaustauschs und der Zweisprachigkeit im Gesetz. Was den Lernendenaustausch betrifft, stehen das BBA und die Berufsfachschulen in Kontakt mit Movetia. Der Austausch mit Europa wird vom BBA verwaltet und ermöglicht es jungen Lehrabgängerinnen und -Lehrabgängern, erste Berufserfahrung zu sammeln und ihre Kenntnisse in einer europäischen Sprache zu vertiefen. Die Berufsfachschulen haben ihre eigenen Projekte, insbesondere im kaufmännischen Bereich, wo die jungen Erwachsenen je sechs Monate in Irland und in Frankreich bzw. Deutschland arbeiten können, um ihre sozialen, kulturellen und sprachlichen Kompetenzen zu verbessern (Programm «Commerce+»).

### **3.3.2 Postulat Besson-Michelod (2021-GC-65) Finanzielle Unterstützung für die berufliche Umschulung Erwachsener**

Im Vorentwurf wird diese Thematik mit der Einführung der neuen Artikel 63 und 64 über die berufsorientierte Weiterbildung sowie durch Artikel 85 Abs. 2 berücksichtigt, der besagt, dass der Berufsfachschulunterricht auch für Auszubildende ohne Lehrvertrag unentgeltlich ist.

### **3.3.3 Postulat Dorthe-Michelod (2021-GC-94): Die berufliche Umschulung als Schlüssel zur Energiewende**

Der neue Artikel 64 des Vorentwurfs ermöglicht es dem Kanton, Ausbildungen und Massnahmen zu fördern, die von besonderem öffentlichem Interesse sind und die ohne seine Unterstützung nicht oder nicht in ausreichendem Masse angeboten werden könnten. Dies richtet sich insbesondere an Personen in Berufen, die von wirtschaftlichen oder technologischen Veränderungen betroffen sind.

### **3.3.4 Postulat Emonet-Aebischer (2021-GC-170): Verbesserung der beruflichen Weiterbildung für gering- oder unqualifizierte Erwachsene**

Wie bei den beiden oben stehenden Postulaten wurde diese Thematik durch den neuen Artikel 63 des Vorentwurfs sowie durch Artikel 85 Abs. 2 berücksichtigt.

### **3.3.5 Postulat Collaud-Bourguet (2017-GC-38) und Postulat Savoy-Dietrich (2017-GC-51): Konzept «Sport–Kunst–Ausbildung»**

Beide Postulate wurden mit der Schaffung des neuen Artikels 22 Abs. 3 des Vorentwurfs sowie durch den Erlass der Richtlinie des Amts zum Programm «Sport–Kunst–Ausbildung» vom 1. November 2022 (<https://www.fr.ch/de/sport-und-freizeit/leistungssport/leistungssport/sport-kunst-ausbildung-ska/ska-sport>) berücksichtigt.

### **3.3.6 Anfrage Collaud-Kolly (2019-CE-232): Berufsbildung und Besuche der Beauftragten (oder Kommissionen) für die Lehraufsicht**

Mit diesem parlamentarischen Vorstoss wurde die Frage gestellt, warum die Lehraufsichtskommissionen heute weniger Lehrbetriebe besuchen und ob dies mit dem BBiG vereinbar ist. Die Änderung von Artikel 47 Abs. 1 Bst. b und c BBiG (Art. 62 Abs. 1 Bst. b und c VE) senkt die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl der Besuche und führt Besuche auf Antrag ein. Die Begründung für diese Änderung wird in den Erläuterungen zu Artikel 62 VE weiter unten gegeben<sup>3</sup>.

### **3.3.7 Anfrage Dupré (2022-CE-98): 26 % der Lehrverträge werden aufgelöst, was wird der Staat dagegen unternehmen?**

Der neue Artikel 28 des Vorentwurfs gibt die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich zu beantragen. Der Nachteilsausgleich wird zwar bereits in der Praxis angewandt, er wird nun aber auch gesetzlich verankert. Diese

---

<sup>3</sup> Vgl. Kapitel 5, S. 22.

---

Neuregelung betrifft nicht direkt den Lehrvertrag, der privatrechtlich geregelt ist, soll aber dazu beitragen, dass die Betroffenen nicht durch Prüfungen fallen. Ebenso ermöglicht die Einführung von Artikel 48 Abs. 3 dem Amt, Weiterbildungskurse für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner zu organisieren, um eine hohe Ausbildungsqualität zu gewährleisten und so die Anzahl der Vertragsauflösungen zu verringern. Dieser neue Artikel geht daher auch teilweise auf die parlamentarische Anfrage ein. Ansonsten reichen die derzeitigen Massnahmen unter der Verantwortung des BBA aus, um die Auflösung von Lehrverträgen einzudämmen:

- > Erteilung der Bildungsbewilligung an die Unternehmen, die die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (Art. 45 VE);
- > Besuche der Lehraufsichtskommissionen (Art. 62 VE);
- > Case Management/Mediation (Art. 42 VE);
- > Mediation durch das BBA bei Konflikten zwischen Lernenden und den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis (Art. 99 Abs. 1 VE).

### 3.3.8 Anfrage Wicht (2018-CE-221) Unterstützung für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der sozialen und beruflichen Eingliederung

Wie bei der oben erwähnten Anfrage Dupré (2022-EG-98) gibt der neue Artikel 29 VE die Möglichkeit, einen Nachteilsausgleich aufgrund einer Behinderung oder einer Funktionsstörung zu beantragen. Zudem ermöglicht es der neue Artikel 24 Abs. 3 VE der lernenden Person, deren Lehrvertrag gekündigt wurde, zwei Monate lang weiter den Berufsfachschulunterricht und die überbetrieblichen Kurse zu besuchen. Diese beiden Neuerungen gehen teilweise auf diesen Vorstoss ein.

Ansonsten werden die Ziele des derzeitigen Artikels 23 BBiG (Art. 27 VE) durch das bestehende kantonale System, das bereits stark ausgebaut ist, zufriedenstellend erreicht: fachkundige individuelle Betreuung für EBA-Lernende; Gesamtkonzept für Integrationsmassnahmen der Berufsfachschulen (namentlich mit der Mediation); Case Management für Lernende; Motivationssemester (SEMO) und Berufsvorbereitungsmassnahmen (PreFo) für Jugendliche, die keine Lehrstelle gefunden haben; Integrationskurse und Vorlehrnen für Migrantinnen und Migranten, deren schulische Kompetenzen nicht für den Antritt einer Lehre ausreichen; Vorlehre.

## 4 Beschreibung des Entwurfs

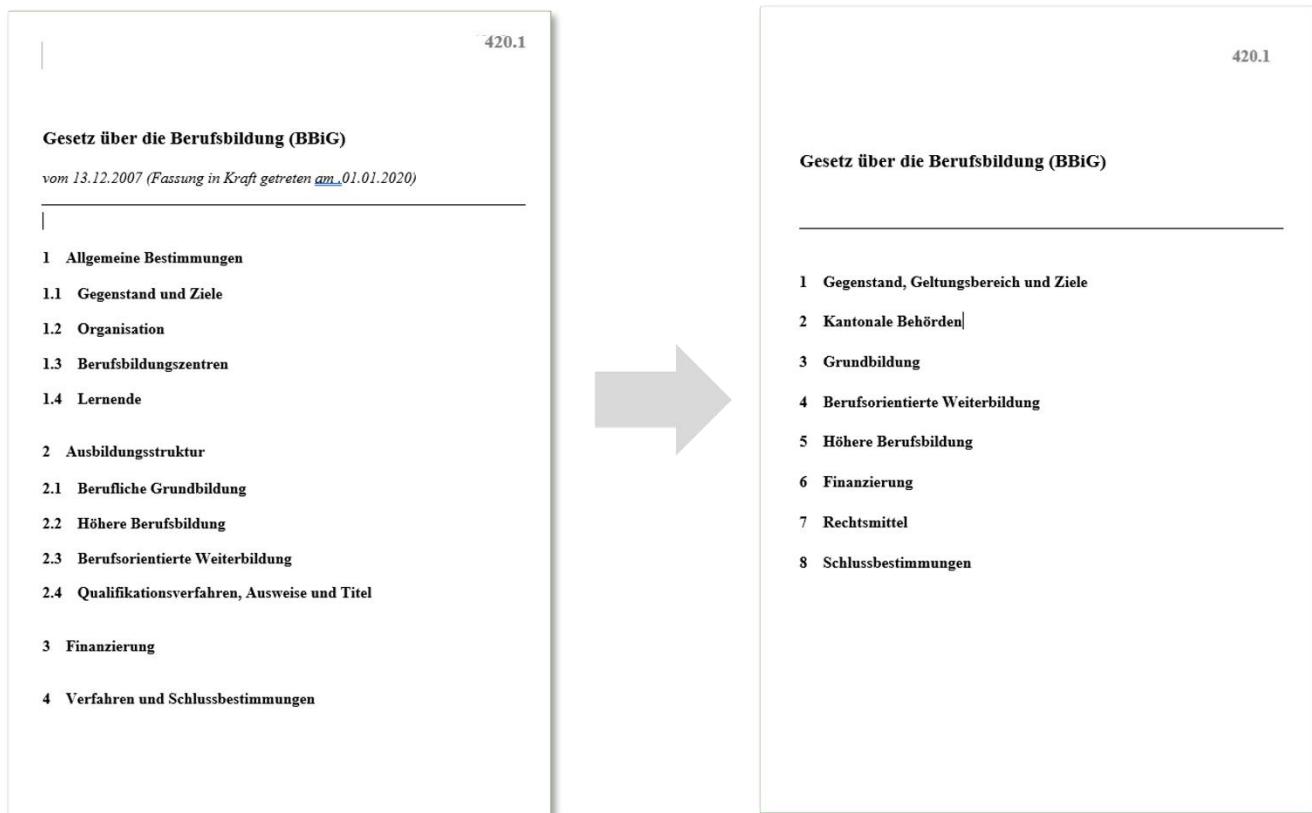
---

### 4.1 Aufbau

Im Rahmen dieser Totalrevision wird eine vollständige Neugliederung des BBiG vorgeschlagen. Den verschiedenen Bereichen der Berufsbildung wird künftig je ein eigenes Kapitel gewidmet sein, und zwar:

- > Berufliche Grundbildung (Kap. 3 VE);
- > Berufsorientierte Weiterbildung (Kap. 4 VE);
- > Höhere Berufsbildung (Kap. 5 VE);

Diese Neuordnung der Kapitel des Gesetzes dient der Kohärenz und Lesbarkeit. Gleichzeitig zeigt sie die Bedeutung, die neben der beruflichen Grundbildung auch der berufsorientierten Weiterbildung und der höheren Berufsbildung zugemessen wird. Im aktuellen BBiG gibt es kein eigenen Kapitel für diese beiden Bildungsarten. Auch alle Bestimmungen über die Finanzierung der Berufsbildung wurden in einem eigenen Kapitel zusammengefasst.



## 4.2 Governance

In Bezug auf die Governance des Berufsbildungssystems führt der Gesetzentwurf mehrere Neuerungen ein. Diese werden hauptsächlich in Kapitel 2 verankert.

### 4.2.1 Früherkennung

Im Bereich der Überwachung des Berufsbildungssystems überträgt der neue Artikel 6 Abs. 3 des Vorentwurfs dem BBA die Aufgabe, statistische Informationen über die Situation der Berufsbildung im Kanton zu sammeln und zu bearbeiten. In Übereinstimmung mit den Zielen des Leitbilds Berufsbildung 2030 besteht das Ziel dieser Bestimmung darin, die Steuerung des Berufsbildungssystems zu stärken, indem dafür gesorgt wird, dass der Staat über ausreichend geeignete Daten verfügt.

### 4.2.2 Zusammenarbeit mit der kantonalen Kommission für die Erwachsenenbildung

Die kantonale Berufsbildungskommission und die kantonale Kommission für die Erwachsenenbildung arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Kompetenzen an der Umsetzung der Weiterbildungspolitik des Kantons. Zur Steigerung der allgemeinen Kohärenz der unternommenen Schritte verankert Artikel 8 Abs. 4 des Vorentwurfs das Prinzip einer aktiven Zusammenarbeit zwischen der Berufsbildungskommission und der kantonalen Kommission für Erwachsenenbildung im Gesetz. Ein Vorentwurf des Gesetzes über die Weiterbildung von öffentlichem Interesse wird übrigens in Kürze von der BKAD in die Vernehmlassung geschickt.

## 4.3 Berufliche Grundbildung

Die Bestimmungen des BBiG über die berufliche Grundbildung wurden überarbeitet und an die strategischen Ziele der Revision angepasst. Die Änderungen setzen die in Artikel 2 des Gesetzentwurfs formulierten Ziele um und verbessern die Funktionsweise der beruflichen Grundbildung.

#### **4.3.1 Förderung der Zweisprachigkeit**

Um die in Artikel 2 des Vorentwurfs formulierten allgemeinen Ziele in Bezug auf die Zweisprachigkeit umzusetzen, führt der Vorentwurf mehrere Neuerungen im Vergleich zum geltenden Gesetz ein. Er legt insbesondere den Grundsatz fest, dass für beide Sprachgemeinschaften des Kantons ein gleichwertiges oder zweisprachiges Bildungsangebot aufgestellt wird, sofern die Schülerzahlen dies zulassen (Art. 17 VE). Diese Bestimmung soll die Voraussetzungen schaffen, damit insbesondere an den Berufsfachschulen das Bildungsangebot in beiden Sprachen ausgebaut und die Berufsbildung im Kanton allgemein gestärkt werden kann.

Um eine Klasse bilden zu können, ist ein minimaler Klassenbestand erforderlich, der von der Art der Ausbildung abhängt. So sind 10 Personen für die berufliche Grundbildung mit EFZ und 8 Personen für die berufliche Grundbildung mit EBA erforderlich, wie Artikel 7 Abs. 2 des Reglements vom 23. März 2010 über die Berufsbildung (BBiR; SGF 420.11) vorschreibt. Artikel 7 Abs. 4 erlaubt es, von diesen Schülerzahlen abzuweichen, insbesondere um den Amtssprachen des Kantons Rechnung zu tragen. Bei ungenügender Schülerzahl, koordiniert sich der Kanton Freiburg gestützt auf interkantonale Vereinbarungen mit den Nachbarkantonen, damit seine Lernenden den Berufsfachschulunterricht in diesen absolvieren können. Diese Bestimmungen gelten für den deutschsprachigen wie für den französischsprachigen Unterricht. Um die Berufsbildung im Kanton Freiburg in beiden Sprachen zu stärken, wäre es denkbar, Artikel 7 Abs. 4 BBiR, der eine Abweichung von der Mindestschülerzahl ermöglicht, durch die Verpflichtung zu ersetzen, eine Klasse in einer Sprache zu eröffnen, sobald eine bestimmte Mindestschülerzahl erreicht ist. Der Staatsrat wird die genauen Modalitäten im Ausführungsreglement festlegen.

Aufgrund der von Jahr zu Jahr stark schwankenden Schülerzahlen in den verschiedenen Bildungsgängen ist es nicht möglich, die Anzahl der zusätzlichen Klassen vorauszusehen, die erforderlich sind, um das in Artikel 17 des Vorentwurfs formulierte Ziel zu erreichen. Es gilt auch zu beachten, dass die Nachfrage zu einem gewissen Grad vom Angebot abhängt.

Was die finanziellen Auswirkungen betrifft, so belaufen sich die jährlichen Kosten für eine Klasse im dualen System auf etwa 80 000 Franken und die Kosten für eine Vollzeitklasse auf etwa 270 000 Franken. Dafür müssten weniger interkantonale Beiträge an die Ausbildung von Lernenden ausserhalb des Kantons bezahlt werden, da mehr Lernende ihre Ausbildung in Freiburg absolvieren würden. Konkret bedeutet dies, dass bei einem Unterrichtstag pro Woche im dualen System die Kosten für den ausserkantonalen Schulbesuch jenen einer 6- bis 7-köpfigen Klasse entsprechen. Die Kosten für fünf Tage Unterricht entsprechen denen einer 18-köpfigen Klasse im Kanton.

Der Vorentwurf überträgt den Berufsfachschulen zudem die Aufgabe, spezielle Unterrichtsformen anzubieten, zweisprachige Klassen aufzustellen und an Austauschprogrammen teilzunehmen, um die Zweisprachigkeit in der beruflichen Grundbildung zu fördern (Art. 18 VE). Zum gleichen Zweck gibt der Gesetzesvorentwurf dem Staat die Möglichkeit, Projekte der Berufsfachschulen im Zusammenhang mit der Zweisprachigkeit zu fördern (Art. 44 VE).

#### **4.3.2 Mobilität**

Wie bereits in Kapitel 3.2.4 erwähnt, ist der Sprachaustausch ein grosser Gewinn, und zwar nicht nur für die Teilnehmenden, die zusätzliche Kompetenzen und Qualifikationen erlangen, sondern auch für die Wirtschaft als Ganzes. Darüber hinaus trägt das Austauschangebot allgemein zur Attraktivität der Berufsbildung bei.

Im Kanton Freiburg nutzen derzeit etwa 120 Lernende pro Jahr das von Movetia unterstützte Austauschprogramm. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt sechs Monate. Das Amt verfügt über 0,35 VZÄ für die Förderung, Überwachung und Koordinierung des Sprachaustauschs zwischen den verschiedenen Partnern der Berufsbildung. Die Hauptaufgabe dieser Person besteht in der Begleitung und Unterstützung von Lernenden, die an einem Austauschprogramm teilnehmen möchten, sowie in der Planung und Förderung von Mobilitätsprojekten und deren Verwaltung.

Die niedrige Teilnahmequote von Personen in der beruflichen Grundbildung hat hauptsächlich folgende Gründe:

- > Das BBA verfügt über zu wenig Mittel für die Werbung, die Betreuung und die Suche nach europäischen Partnern (Kontaktpersonen in den Gastländern, die sich um die Suche nach Unterkunft und Praktikumsunternehmen

---

kümmern). Beispielsweise hat der Kanton Tessin, der hinsichtlich Mobilität aktiver ist, ein Büro, das sich speziell damit befasst.<sup>4</sup>

- Für einige junge Menschen ist es schwierig, den Austausch zu finanzieren, da der Beitrag von Movetia nur einen Teil der Kosten deckt.

Die Beiträge von Movetia für Mobilitätsprogramme im Rahmen der Berufsbildung werden auf der Grundlage von vordefinierten Pauschalen berechnet, die von der Dauer des Praktikums und dem Ort des Austauschs abhängen. Derzeit liegt die Spanne zwischen 3400 und 18 600 CHF für die gesamte Dauer des Praktikums. Da jedoch die Anträge die verfügbaren Mittel übersteigen, ist Movetia nicht in der Lage, alle Mobilitätsprojekte zu berücksichtigen. Um die Unterstützung von Movetia zu erhalten, wird weder die finanzielle Situation des jungen Menschen noch die seiner Eltern geprüft. Dem ist anzufügen, dass die Beiträge von Movetia nicht die gesamten mit einem Mobilitätsprojekt verbundenen Kosten abdecken.

Damit mehr junge Menschen die Möglichkeit für einen Austausch erhalten, überträgt der Gesetzesentwurf dem Staat die Aufgabe, die interkantonale und internationale Mobilität von Lernenden und von Frischdiplomierten zu fördern und zu unterstützen. Dieses Ziel wird in einer neuen Bestimmung über die Förderung der Mobilität (Art. 19 VE) umgesetzt.

#### 4.3.3 Digitalisierung der Unterrichtsorganisation

In Übereinstimmung mit der Datenschutzgesetzgebung, die eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Personendaten verlangt, legt der Gesetzentwurf die Grundsätze fest, nach denen die Daten von Lernenden verwendet und elektronisch bearbeitet werden dürfen. So dürfen Datenbanken angelegt werden, um die Steuerung und Verwaltung des Schulsystems zu erleichtern (Art. 20 VE).

#### 4.3.4 Funktionen

Im Vergleich zum geltenden Gesetz legt der Gesetzentwurf die verschiedenen Aufgaben und Funktionen des Personals der Berufsfachschulen genauer fest. Die Berufsfachschulen verfügen heute schon über eine eigene Direktion. Diese setzt sich zusammen aus der Direktorin oder dem Direktor, den Vorsteherinnen und Vorstehern sowie der Verwalterin oder dem Verwalter. Sie sorgt für den reibungslosen Betrieb der Schule und koordiniert ihre Tätigkeit (Art. 33). Jede Schule wird von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet (Art. 34), die oder der gegenüber dem Amt über die gute administrative und pädagogische Leitung der Schule zur Rechenschaft verpflichtet ist. Er oder sie wird von den Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorstehern unterstützt (Art. 35), die in erster Linie für die Einhaltung der Ausbildungsverordnungen sorgen und bei der Führung der Lehrpersonen mitwirken. Die Verwalterin oder der Verwalter (Art. 36), aktuell als Verwaltungsadjunktin oder Verwaltungsadjunkt bezeichnet, ist für die administrative Leitung der Schule und die Führung des administrativen und technischen Personals verantwortlich (Art. 37).

Ganz im Sinne der Leitlinien des Gesetzes wird beim Lehrpersonal besonderes Gewicht auf ihre Bildungsaufgabe und die Einhaltung der Ausbildungsziele gelegt (Art. 38 Abs. 2). Nach dem Vorbild der Gesetzgebung über die obligatorische Schule und den Mittelschulunterricht werden die Bestimmungen über die Anstellung, den Berufsauftrag, die Ausbildung usw. in einer Verordnung festgelegt (vgl. das Reglement vom 11. November 2011 für das Lehrpersonal, das der VWBD untersteht, LPR VWBD, SGF 420.24). Artikel 39 stellt die notwendige Rechtsgrundlage dar, um bei Bedarf einer Lehrperson vorübergehend oder endgültig die Unterrichtsberechtigung an einer öffentlichen Schule zu entziehen und dieses Verbot an die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) zu melden. Dieses Verfahren wird insbesondere bei schwerwiegenden Handlungen oder bei psychischen Störungen angewandt, die offensichtlich nicht mit der Funktion als Lehrperson vereinbar sind.

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu Farman D., « *L'Erasmus pour les apprentis est déjà une réalité* », Avenir Suisse, 10.09.2019.

#### **4.3.5 Projekte des Amts und der Schulen**

Um die Qualität der Berufsbildung zu verbessern und Projekte zu fördern, die im Zusammenhang mit den allgemeinen Zielen des Gesetzesvorentwurfs stehen (vgl. Art. 2 Abs. 1 VE), bietet eine neue Bestimmung dem Amt und den Schulen die Möglichkeit, neue Lehrmittel, Unterrichtsmethoden oder Bildungsstrukturen zu erproben (Art. 44 VE). Durch diese Änderung werden günstige Rahmenbedingungen für die Innovation im Berufsbildungssystem geschaffen.

### **4.4 Berufsorientierte Weiterbildung**

Das geltende BBiG beschränkt sich auf die Festlegung von Grundsätzen für die berufsorientierte Weiterbildung und betrifft namentlich die Anbieter (Art. 49 und 50 BBiG). Gemäss den in Artikel 2 formulierten allgemeinen Zielen präzisiert und ergänzt der Gesetzesvorentwurf diese Bestimmungen. In einem eigenen Kapitel werden die Rolle des Staats und die Funktionsweise klarer definiert. Die Änderungen dienen in erster Linie der Klärung.

#### **4.4.1 Grundsätze und Rolle des Staats**

Für die Definition der berufsorientierten Weiterbildung übernimmt der Vorentwurf in Artikel 63 die wichtigsten Elemente aus dem Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG). Die Rolle des Staates besteht darin, dafür zu sorgen, dass das Weiterbildungsangebot den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Erwerbsbevölkerung entspricht. Allerdings liegt die berufsorientierte Weiterbildung in erster Linie in der persönlichen Verantwortung der Erwerbstätigen und der Unternehmen. Unter Berücksichtigung dieses Subsidiaritätsprinzips führt der Vorentwurf den Begriff des öffentlichen Interesses ein, um die Aufgabe des Staats klar abzugrenzen (Art. 64 VE). So sieht er vor, dass der Staat selbst ein im öffentlichen Interesse liegendes Weiterbildungsangebot schaffen oder externe Anbieter mit dieser Aufgabe betrauen kann. Gestützt auf diesen Grundsatz kann der Staat das Interprofessionelle Weiterbildungszentrum (IWZ) für sein Bildungsangebot von öffentlichem Interesse weiterhin mitfinanzieren. Falls es dieses Kriterium nicht oder nicht mehr erfüllt, kann die Mitfinanzierung aber auch eingestellt werden.

Der Begriff des öffentlichen Interesses ist auch in der Bundesgesetzgebung über die Weiterbildung und insbesondere im Weiterbildungsgesetz (WeBiG; SR 419.1) verankert. Um den Begriff des öffentlichen Interesses zu definieren, nennt der Vorentwurf die folgenden Kriterien:

- > Den Einstieg und den Verbleib im Erwerbsleben erleichtern.
- > Die Kenntnisse erweitern oder die berufliche Flexibilität oder Mobilität steigern.
- > Die Innovation und die Mehrsprachigkeit fördern.

#### **4.4.2 Zertifizierung**

Der Vorentwurf bietet dem Staatsrat neu die Möglichkeit, Diplome, die im Anschluss an eine Weiterbildung ausgestellt werden, auf kantonaler Ebene anzuerkennen (Art. 66 VE). Diese Bestimmung trägt zu den Anstrengungen bei, die berufsorientierte Weiterbildung im Kanton auszubauen. In ähnlicher Weise werden Qualitätsanforderungen an die berufsorientierte Weiterbildung von öffentlichem Interesse gestellt.

### **4.5 Höhere Berufsbildung**

Im Bereich der höheren Berufsbildung legt das geltende Gesetz nur oberflächlich die Modalitäten fest, die für die Organisation der Vorbereitungskurse für die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen gelten. Es enthält auch eine allgemeine Bestimmung über die Eröffnung eines Lehrgangs der höheren Berufsbildung (Art. 48 BBiG). Der Vorentwurf präzisiert diese verschiedenen Punkte in einem eigenen Kapitel (Kap. 5).

#### **4.5.1 Grundsätze und Rolle des Staats**

Der Vorentwurf berücksichtigt die Besonderheiten der höheren Berufsbildung, wie sie im Bundesgesetz aufgeführt sind. Es überträgt dem Staat auch die Aufgabe, für ein bedarfsgerechtes Angebot an verschiedenen Arten von höherer Berufsbildung zu sorgen, d.h.:

- 
- > Vorbereitungskurse zur eidgenössischen Berufsprüfung oder zur eidgenössischen höheren Fachprüfung;
  - > vom Bund anerkannte Bildungsgänge der höheren Berufsbildung;
  - > vom Bund anerkannte Nachdiplomstudiengänge<sup>5</sup>.

Darüber hinaus werden die Anbieter der verschiedenen Arten der höheren Berufsbildung definiert.

#### 4.5.2 Verfahren zur Eröffnung eines Bildungsgangs der höheren Berufsbildung

Das geltende Gesetz regelt das Verfahren zur Eröffnung eines Bildungsgangs der höheren Berufsbildung im Kanton nicht genau. Der Vorentwurf füllt diese Lücke und sieht in Artikel 71 vor, dass der Staatsrat über die Eröffnung und Schliessung dieser Bildungsgänge entscheidet. Die anwendbaren Bedingungen werden ebenfalls präzisiert (Art. 72 VE). Ein neuer Bildungsgang der höheren Berufsbildung muss einem nachgewiesenen Bedarf eines Wirtschaftszweigs entsprechen, der durch eine OdA vertreten wird, und von öffentlichem Interesse sein. Wie für die berufliche Grundbildung muss die Berufsfachschule auch für die Bildungsgänge der höheren Berufsbildung ein Reglement ausarbeiten (Art. 73 VE). Zum Schluss werden noch Qualitätsanforderungen festgelegt (Art. 74 VE).

### 4.6 Finanzierung

Die Bestimmungen über die Finanzierung der Berufsbildung wurden teilweise angepasst. Um die Kohärenz und Lesbarkeit zu verbessern, wurden alle Artikel über die Finanzierung in einem eigenen Kapitel des Vorentwurfs zusammengefasst (Kap. 6 VE).

#### 4.6.1 Finanzierung durch den Staat

Der Vorentwurf ändert nichts an den Finanzierungsgrundlagen der Berufsbildung, die in der Bundesgesetzgebung verankert sind (Art. 52 ff. BBG). Unter Vorbehalt anders lautender Gesetzesbestimmungen gewährleistet der Staat die Finanzierung der beruflichen Grundbildung im Kanton (Art. 76 VE). Der Vorentwurf legt ferner die Finanzierungsmodalitäten der berufsorientierten Weiterbildung und der höheren Berufsbildung fest.

#### 4.6.2 Finanzierung und Verwaltung der Infrastrukturen

Wie das geltende Gesetz sieht der Vorentwurf vor, dass die VKBZ für die Finanzierung und Verwaltung der Infrastruktur der beruflichen Grundbildung im dualen System sowie der überbetrieblichen Kurse zuständig ist (Art. 77 VE). Die Ausgaben der VKBZ werden vom Staat, von den Gemeinden und den Arbeitgebern nach einem im Gesetz festgelegten Verteilschlüssel finanziert (Art. 79 VE). Im Gegensatz zur gegenwärtigen Regelung wird vorgeschlagen, dass der Gemeindeanteil auf alle Gemeinden im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung aufgeteilt wird (vgl. Verordnung über die zivilrechtliche Bevölkerung; SGF 111.11). Dieser Vorschlag orientiert sich an Artikel 68 des Gesetzes über die obligatorische Schule (SchG; SGF 411.0.1). Ziel ist es, das System zu vereinfachen und den Verwaltungsaufwand für die Rechnungsstellung zu reduzieren. Heute schickt die VKBZ eine Rechnung an die Gemeinden des Ausbildungsortes (25 %) und die Gemeinden des Wohnsitzes (25 %) der Lernenden (Art. 66 BBiG), was sowohl für die Gemeinden als auch für die VKBZ mit einem hohen bürokratischen Aufwand verbunden ist.

Der neue Verteilschlüssel für den Beitrag der Gemeinden orientiert sich an der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden. Gemäss einer Prognose auf der Grundlage der Rechnungsstellung für das Jahr 2019 würde der durchschnittliche Betrag zulasten der Gemeinden pro Einwohnerin oder Einwohner 12,07 Franken betragen. Die finanziellen Auswirkungen des Systemwechsels für die Gemeinden hängen von der Anzahl der dort wohnhaften Lernenden im Verhältnis zur Bevölkerung ab. Es ist daher schwierig, die Entwicklung des Rechnungsbetrags für jede Gemeinde des Kantons vorauszusehen. Nach den oben erwähnten Prognosen wird die Einführung des neuen Verteilungsschlüssels jedoch nur begrenzte finanzielle Auswirkungen haben und sich

---

<sup>5</sup> In den Entwürfen zur Änderung des BBG und der BBV, die der Bundesrat im Juni 2024 in die Vernehmlassung gegeben hat, ist jedoch vorgesehen, dass die Nachdiplomstudien an höheren Fachschulen künftig kein eidgenössisches Anerkennungsverfahren mehr durchlaufen müssen.

---

höchstens auf einige Tausend Franken belaufen. Das heisst, der neue Betrag wird etwas höher oder tiefer liegen als der Betrag, der nach der aktuellen Methode berechnet wird.

#### 4.6.3 Unentgeltlichkeit des obligatorischen Berufsfachschulunterrichts

Für Lernende mit einem Lehrvertrag ist die Unentgeltlichkeit des Unterrichts gesetzlich festgeschrieben. Für die Erwachsenen hingegen, die ein EFZ über die Validierung von Lernleistungen erlangen möchten (Art. 31 und 32 BBV), ist dies nicht der Fall. Um die Berufsbildung von Erwachsenen zu fördern, wie in den allgemeinen Zielen nach Artikel 2 festgehalten wird, sieht der Vorentwurf vor, dass der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Berufsfachschulunterrichts auch für Personen ohne Lehrvertrag gilt (Art. 85 Abs. 2 VE). Heute werden die Kosten des Berufsfachschulunterrichts den betroffenen Personen direkt in Rechnung gestellt. Diese sind allerdings nicht verpflichtet, den Berufsfachschulunterricht zu besuchen und viele von ihnen verzichten aus Kostengründen darauf. Was die überbetrieblichen Kurse betrifft, sind die OdA bereit, die Frage einer allfälligen Übernahme der Ausbildungskosten von Personen ohne Lehrvertrag zu prüfen.

Dem ist anzufügen, dass der Kanton Freiburg der einzige Kanton der lateinischen Schweiz ist, der die Erwachsenen in einer Ausbildung nach Artikel 31 und 32 BBG für den Besuch des Berufsfachschulunterrichts zur Kasse bittet. Dies steht im Übrigen auch im Widerspruch zu den Empfehlungen der Schweizerischen Berufsbildungämter-Konferenz (SBBK). Studien zeigen, dass die Arbeitslosenquoten von Personen mit Berufsabschluss wesentlich niedriger sind als die von Personen ohne postobligatorische Ausbildung<sup>6</sup>. In finanzieller Hinsicht wird die Übernahme der Ausbildungskosten von Personen ohne Lehrvertrag für das BBA Mindereinnahmen in Höhe von etwa 300 000 Franken pro Jahr verursachen, da die Gebühren für den Unterricht in der Berufsfachschule wegfallen.

Bei der Ausarbeitung des Gesetzesvorentwurfs wurden weitere Optionen zur Unterstützung von Personen ohne Lehrvertrag analysiert, die am Berufsfachschulunterricht teilnehmen möchten. Die Arbeitsgruppe prüfte insbesondere die Möglichkeit, auf die Instrumente zurückzugreifen, die in der Gesetzgebung über Stipendien und Studiendarlehen vorgesehen sind. Sie kam aber zum Schluss, dass sich diese Instrumente nicht dazu eignen, den Finanzierungsbedarf zu decken. Gemäss Artikel 9 Abs. 5 des Gesetzes über die Stipendien und Studiendarlehen (StiG; SGF 44.1) sind die Beiträge ausschliesslich für Personen unter 40 bestimmt. Da jedoch mit der Unentgeltlichkeit hauptsächlich die Berufsbildung von Erwachsenen gefördert werden soll, würde diese Alterseinschränkung dem Ziel zuwiderlaufen. Studiendarlehen (das zweite Instrument des StiG) sind hauptsächlich für Umschulungen oder höhere Ausbildungen vorgesehen. Gemäss Artikel 32 Abs. 1 des Reglements über die Stipendien und Studiendarlehen (StiR; SGF 44.11) beträgt der Mindestbetrag eines Darlehens 1500 Franken, während die Gebühren für den Unterricht in der Berufsfachschule etwa 800 Franken pro Jahr betragen.

#### 4.6.4 Berufsorientierte Weiterbildung

Die berufsorientierte Weiterbildung wurde bereits in der Vergangenheit zu gewissen Zeiten staatlich gefördert. Die staatlichen Beiträge wurden namentlich dem Freiburgischen Baumeisterverband und anderen Berufsverbänden gewährt. Ende 2020 hat der Staat diese Beiträge jedoch in Erwartung der Revision des BBiG und der Einführung neuer Fördermodalitäten gestrichen. Das BBA erteilt der IWZ Leistungsaufträge für die nach Bundesgesetzgebung obligatorischen Kurse für künftige Bildnerinnen und Bildner in beruflicher Praxis.

Der Vorentwurf will die Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung der berufsorientierten Weiterbildung klären. Aufgrund der subsidiären Rolle des Staats schreibt er vor, dass das Weiterbildungsangebot grundsätzlich kostendeckend sein muss (Art. 87 Abs. 2 VE). Der Staat kann allerdings einen Beitrag an staatlich organisierte Weiterbildungskurse von öffentlichem Interesse leisten. Der finanzielle Beitrag beschränkt sich auf den Anteil der Kosten, der nicht von den Teilnehmenden getragen wird (Abs. 1). Die finanzielle Auswirkung dieser Regel hängt davon ab, wie das Ziel der Förderung der berufsorientierten Weiterbildung umgesetzt wird.

---

<sup>6</sup> Direkte und indirekte Kosten in der beruflichen Grundbildung für Erwachsene, Schweizweite Bestandesaufnahme zu Finanzierungsmöglichkeiten und -Lücken. Projekt im Rahmen der Berufsbildungsinitiative 2030, Bericht im Auftrag der SBBK, März 2023.

#### 4.6.5 Höhere Berufsbildung

Im Bereich der höheren Berufsbildung beschränkt sich das geltende Gesetz auf die Festlegung einiger Grundsätze zum staatlichen Handeln und zu den Anbietern. In finanzieller Hinsicht legt der Vorentwurf die Finanzierungsmodalitäten für die höhere Berufsbildung an öffentlichen Berufsfachschulen fest. Er überträgt ferner dem Staatsrat die Befugnis, das Schulgeld und die Gebühren für die Studiengänge der höheren Berufsbildung an öffentlichen Berufsfachschulen festzulegen (Art. 91). Auf diese Weise kann das Schulgeld an die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Nachfrage nach Arbeitskräften angepasst werden. Das heisst also, dass es beispielsweise möglich ist, das Schulgeld eines Bildungsgangs zu senken, um mehr Kandidatinnen und Kandidaten für die Ausbildung zu gewinnen.

### 5 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

---

#### 1 Gegenstand, Geltungsbereich und Ziele

##### Art. 1: Gegenstand und Geltungsbereich

Abs. 1: Das Gesetz dient einerseits dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (BBG) und andererseits legt es die kantonalen Massnahmen fest, die im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegen und subsidiär zu den Massnahmen sind, die im Bundesgesetz über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10) verankert sind.

Abs. 2: Diese Bestimmung legt fest, dass für bestimmte Bereiche der Berufsbildung eine Spezialgesetzgebung gilt, die Vorrang hat. Es handelt sich dabei insbesondere um die Gesetzgebung, die auf die land- und forstwirtschaftliche Ausbildung anwendbar ist, die von Grangeneuve angeboten wird (Gesetz über Grangeneuve (SGF 911.10.1) und Reglement über Grangeneuve (SGF 911.10.11)).

##### Art. 2: Ziele

Abs. 1: Dieser Absatz nennt die Kerngebiete, die zu entwickeln sind:

Bst. a: Die Berufsbildung ist eine Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt. Diese drei Partner arbeiten gemeinsam daran, die Berufsbildung auf einem hohen Niveau zu halten. Sie sorgen zudem für ein ausreichendes Angebot an Lehrstellen und Bildungsgängen in der Schweiz. Das Gesetz legt in erster Linie die Grundsätze und Organe fest, die die Zusammenarbeit zwischen dem Amt für Berufsbildung (das Amt), den Berufsfachschulen und den Organisationen der Arbeitswelt (die OdA) begünstigen. Dazu gehören namentlich die Berufsbildungskommission (Art. 7), die Kommissionen für überbetriebliche Kurse (Art. 49), die Qualifikationskommissionen (Art. 52) und die Lehraufsichtskommissionen (Art. 61).

Bst. b: Die interkantonale Koordination und Zusammenarbeit gewährleisten einen kontinuierlichen Austausch von bewährten Praktiken und eine Harmonisierung der Inhalte und Modalitäten der Berufsbildung. Sie findet auf strategischer Ebene hauptsächlich im Rahmen der Schweizerischen Berufsbildungämter-Konferenz (SBBK) und auf operativer Ebene im Rahmen der Schweizerischen Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen (SDK) oder des Runden Tisches Berufsfachschulen statt. Art. 75 Abs. 2 ermöglicht die Finanzierung von Projekten im Zusammenhang mit dieser interkantonalen Zusammenarbeit.

Bst. c: Die kantonale Berufsbildungspolitik wird durch die Bestimmungen dieses Gesetzes umgesetzt, insbesondere durch die Festlegung der Befugnisse und Aufgaben der Direktion (Art. 3), des Amtes (Art. 5 ff.) und der Berufsfachschulen (Art. 31), der Organe für die Koordination und Zusammenarbeit (Art. 49, 52, 61), der Vereinigung des kantonalen Berufsbildungszentrums (die Vereinigung), der verschiedenen Arten von Berufsfachschulen (Art. 30), der Stiftung zur Förderung der Berufsbildung (Art. 82). Die kantonale Berufsbildungspolitik wird zudem in den Kapiteln über die berufsorientierte Weiterbildung und die höhere Berufsbildung sowie durch Regeln für die Finanzierung (Kap. 6) umgesetzt.

---

Bst. d: Die Förderung der dualen beruflichen Grundbildung ist eine gemeinsame Aufgabe des Staates und der OdA. Das Amt ist für die Steuerung und Überwachung des Systems zuständig (Art. 6), während die Förderung von Lehrstellen in den Zuständigkeitsbereich der Berufsverbände fällt. In Wirtschaftszweigen mit einem geringen Lehrstellenangebot können sie die Unternehmen insbesondere zur Bildung von Lehrbetriebsverbünden anregen. Der Staat kann in diesem Bereich selbst einschreiten, wenn sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt abzeichnet (Art. 4 Abs. 1 Bst. a) indem er geeignete Massnahmen trifft, wie etwa Werbekampagnen, direkte oder indirekte Unterstützung oder das Angebot von Vollzeitausbildungen (Art. 31 Abs. 1 Bst. b).

Bst. e: Es muss dafür gesorgt werden, dass mögliche Chancenungleichheiten beseitigt werden, insbesondere indem Personen mit einer Behinderung oder einer Funktionsstörung ein Nachteilsausgleich gewährt wird (Art. 28), und indem der Zugang zur beruflichen Grundbildung erleichtert wird. Zu nennen sind hier insbesondere die Leistungen der Plattform Jugendliche, die Integrationsklassen, das Angebot von Abendkursen in Allgemeinbildung (Art. 26) oder das Qualifikationsverfahren zur Anerkennung von Bildungsleistungen (Art. 56).

Bst. f: Die Zweisprachigkeit (Deutsch-Französisch) als Wettbewerbsvorteil des Kantons Freiburg sowie die Mehrsprachigkeit, die die berufliche Mobilität und Flexibilität fördert, sind Kompetenzen, die entwickelt werden müssen. Artikel 18 (Zweisprachigkeit), Artikel 19 (Mobilität) und Artikel 64 Abs. 2 Bst. c (berufsorientierte Weiterbildung) legen die Instrumente fest, um dies zu erreichen.

Bst. g: Das Amt und die Berufsfachschulen arbeiten mit Movetia ([Austausch und Mobilität | Movetia](#)) zusammen. Die Agentur fördert den Austausch mit der finanziellen Unterstützung des Bundes. Das Ziel dieser Bestimmung ist es, einen kantonalen Beitrag zusätzlich zu den Bundesbeiträgen zu leisten, damit mehr Austauschaufenthalte stattfinden. Für den Austausch mit Europa ist das BBA zuständig. Dieser ermöglicht es jungen Lehrabgängerinnen und -Lehrabgängern, erste Berufserfahrung zu sammeln und ihre Kenntnisse in einer europäischen Sprache zu vertiefen. Die Berufsfachschulen können eigene Programme entwickeln. So gibt es im Rahmen der kaufmännischen Lehre die Möglichkeit, während eines Jahres in Irland und Frankreich bzw. Deutschland zu arbeiten ([Staat Freiburg](#))

Bst. h: Die nachhaltige Entwicklung wird bereits seit mehreren Jahren in den Bildungsverordnungen des Bundes für die verschiedenen Berufe berücksichtigt. Die entsprechenden Grundsätze müssen nun in den Unterricht und die Praxis der Berufsfachschulen integriert werden, dies unter Beachtung der kantonalen Politik und Strategie im Bereich der Nachhaltigkeit. Die Sensibilisierung der Lernenden für diese Thematik wird durch Artikel 43 (Prävention) ermöglicht. Artikel 44 ermöglicht die Unterstützung von Projekten, die mit dem entsprechenden Unterricht in Zusammenhang stehen.

Bst. i: Die Flexibilisierung der beruflichen Grundbildung ist eine Stossrichtung der Initiative «Berufsbildung 2030». Es gilt, gemeinsam mit den Partnern der Berufsbildung neue Formen und Modalitäten der Ausbildung zu entwerfen und zu entwickeln, die den Bedürfnissen der Wirtschaft und der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung entsprechen. Gestützt auf Artikel 44 können pädagogische Projekte in diesem Bereich unterstützt und umgesetzt werden.

Bst. j: Die lebenslange Berufsbildung ist eine Hauptstossrichtung der Initiative «Berufsbildung 2030». Sie wird in diesem Gesetz insbesondere durch die Entwicklung der Weiterbildung und der höheren Berufsbildung umgesetzt (Kap. 4 und 5).

Das Prinzip der Anerkennung von Kenntnissen und Erfahrung ist in Artikel 9 BBG verankert und entspricht dem Ziel des lebenslangen Lernens. Es wird in Artikel 56 dieses Gesetzes sowie durch die Unentgeltlichkeit des Berufsfachschulunterrichts, der überbetrieblichen Kurse und des Qualifikationsverfahrens für Personen ohne Lehrvertrag (Art. 57 Abs. 1 und 84 Abs. 2) umgesetzt. Die Anerkennung von Bildungsleistungen soll es ermöglichen, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen anzurechnen, was dem Grundsatz der Durchlässigkeit entspricht.

## 2 Kantonale Behörden

---

### **Art. 3: Direktion**

Dieser Artikel begründet eine Kompetenzvermutung zugunsten der für die Berufsbildung zuständigen Direktion, heute die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD), im Sinne der Verordnung über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (ZDirV, SGF 122.0.12). Die VWBD ist somit die zuständige Behörde in allen Fällen, in denen das Bundesrecht dem Kanton die Befugnis im Bereich der Berufsbildung überträgt und das kantonale Recht nicht ausdrücklich eine andere Stelle für zuständig erklärt.

### **Art. 4: Direktion – Besondere Befugnisse**

Abs. 1: Private Organisationen können als Anbieter der Berufsbildung auftreten (Art. 11 BBG). Deshalb muss präzisiert werden, dass die VWBD (die Direktion) für die Vergabe von Leistungsaufträgen zuständig ist, sofern keine ausdrückliche Kompetenzdelegation vorliegt. Sie muss jedoch zuvor die Einwilligung des Staatsrats einholen. Der Gesetzesentwurf sieht nämlich vor, dass in bestimmten Bereichen das Amt selbst Leistungsaufträge an Dritte vergeben kann.

### **Art. 5: Amt – Befugnis**

Abs. 1 und 2: Diese Bestimmung legt die allgemeinen Befugnisse des Amtes für Berufsbildung (das Amt) fest. Das Amt kann insbesondere Richtlinien und Empfehlungen über die Anwendung der Gesetzesbestimmungen oder über internen Organisation der Verwaltungseinheiten und Stellen, die für die Berufsbildung zuständig sind, aufstellen. Es kann ferner zuhanden der Direktion Aufträge für Anbieter der Berufsbildung ausarbeiten und Massnahmen zur Betreuung und Begleitung von Lernenden treffen, um ihnen den Abschluss ihrer Ausbildung zu ermöglichen, insbesondere indem es mit ihnen Betreuungs- oder Begleitungsvereinbarungen abschliesst. Das Amt ist auch für die Erteilung und den Entzug der Bildungsbewilligungen sowie für die Genehmigung der Lehrverträge zuständig.

### **Art. 6: Besondere Aufgaben**

Abs. 1 und 2: Diese beiden Absätze präzisieren die besonderen Aufgaben des Amtes, die insbesondere darin bestehen, die Schaffung von Lehrstellen zu fördern, das Zusammenwirken der Partner der Berufsbildung zu koordinieren und die Lernenden zu informieren und zu betreuen. Im Rahmen dieser Aufgaben hat das Amt unter anderem die Möglichkeit, die Partner der Berufsbildung zur Schaffung von Lehrstellen zu ermutigen.

Abs. 3: Dieser Absatz führt eine neue Monitoring-Aufgabe ein, die dem Amt übertragen wird. Es muss insbesondere einen strategischen Überblick über die gesamte Berufsbildung des Kantons behalten, um seine Strategie mittel- und langfristig an die wirtschaftliche und technologische Entwicklung anpassen zu können.

Diese Aufgabe zielt darauf ab, alle Informationen und Daten zu sammeln, die notwendig sind, um Analysen durchzuführen, Chancen und Risiken zu erkennen und proaktiv Massnahmen zu empfehlen. Im Hinblick auf die Herausforderungen von morgen (Entstehung neuer Berufe oder Verschwinden von Berufen, neue berufliche Fähigkeiten usw.) müssen auch die Strategien und Grossprojekte auf interkantonaler, nationaler und internationaler Ebene verfolgt und die Bedürfnisse der Wirtschaft besser eingeschätzt werden, um sie anschliessend erfüllen zu können.

Abs. 4: Dieser Artikel gewährleistet die individuelle Betreuung der Lernenden. Wenn das Amt der Meinung ist, dass eine angetretene Lehre nicht den Kompetenzen und Fähigkeiten der lernenden Person entspricht, kann es ihr oder gegebenenfalls ihrer gesetzlichen Vertreterin oder ihrem gesetzlichen Vertreter eine besser geeignete Ausbildung empfehlen. Der Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis wird angehört. Im Sinne der Ziele des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) muss Menschen mit Behinderungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

### **Art. 7 Berufsbildungskommission – Zusammensetzung**

Um eine ausgeglichene Vertretung der betroffenen Kreise in der Kommission zu gewährleisten, kann der Staatsrat neun bis dreizehn Mitglieder ernennen. Soweit möglich sind die OdA (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände) paritätisch in der Berufsbildungskommission (im Folgenden: kantonale Kommission) vertreten.

---

## **Art. 8: Berufsbildungskommission – Arbeitsweise**

Abs. 1: Die kantonale Berufsbildungskommission ist eine Verwaltungskommission im Sinne von Artikel 53 des Gesetzes über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG, SGF 122.0.1). Sie ist der Direktion administrativ zugewiesen, die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher präsidiert die Kommission und das Amt führt das Sekretariat.

Abs. 4: Obwohl dies in der Praxis bereits der Fall ist, wird mit dieser Bestimmung die Zusammenarbeit zwischen der Berufsbildungskommission und der Kommission für Erwachsenenbildung (der BKAD zugewiesene Kommission) gesetzlich verankert. Letztere fällt unter das Gesetz über die Erwachsenenbildung (SGF 45.1), das die Förderung der Weiterbildung von öffentlichem Interesse zum Ziel hat, um die individuelle Autonomie, die Beschäftigungsfähigkeit und den sozialen Zusammenhalt zu stärken.

## **Art. 9 Berufsbildungskommission – Rolle und Aufgaben**

Diese Bestimmung ist eine Übernahme des geltenden Gesetzes mit den folgenden Änderungen:

Die Berufsbildungskommission ist derzeit ein beratendes Organ, sie kann aber in zwei Bereichen Entscheidungen fällen: Sie ernennt die Mitglieder der Lehraufsichtskommissionen und entscheidet, welche Berufe durch ein kantonales Berufsattest anerkannt werden. Diese wurden jedoch vor einigen Jahren abgeschafft (ehemalige Anlehre), so dass diese Befugnis nicht mehr benötigt wird.

Artikel 53 Abs. 2 SVOG besagt, dass die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen an eine Kommission, in diesem Fall die Ernennung der Mitglieder der Lehraufsichtskommissionen, in der Gesetzgebung ausdrücklich vorgesehen sein muss. Der Staatsrat kann der Berufsbildungskommission insbesondere im Berufsbildungsreglement (BBiR; SGF 420.11) weitere Aufgaben übertragen.

Das Konzept der provisorischen Bewilligung wird mit der Überarbeitung des BBiG abgeschafft. Folglich wird auch der Begriff der «definitiven» Bewilligung gestrichen und nur der Begriff «Bewilligung» beibehalten. Ein neuer Bildungsbetrieb muss künftig nicht mehr warten, bis die erste lernende Person ihre Ausbildung beendet hat, um gegebenenfalls eine weitere lernende Person einzustellen. Dies wird die Schaffung zusätzlicher Lehrstellen ermöglichen.

## **Art. 10: Konferenz der Direktorinnen und Direktoren – Zusammensetzung und Arbeitsweise**

Der Hauptzweck der Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der Berufsfachschulen ist es, die Verwaltungsverfahren dieser Schulen zu vereinheitlichen und so eine homogene Bildungsstruktur im ganzen Kanton zu gewährleisten. Diese Konferenz hat sich inzwischen bewährt. Die Konferenz kann in ihrem Reglement die Möglichkeit vorsehen, Vertreterinnen und Vertreter anderer Ausbildungsstätten im Kanton, insbesondere von Grangeneuve, einzuladen. Sie ist ein beratendes Organ, das dem Amt unterstellt ist. Falls die behandelten Gegenstände es erfordern, nimmt der Dienstchef an den Sitzungen dieser Kommission teil.

## **Art. 11: Konferenz der Direktorinnen und Direktoren – Aufgaben**

Zu den Aufgaben der Konferenz gehört es, die Einhaltung der Termine für die Notenerfassung und den einheitlichen Ablauf der schulischen Aktivitäten sicherzustellen (Bst. a); Änderungen in der Arbeitsweise der Berufsfachschulen vorzuschlagen, z.B. im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Bildungsverordnungen von Berufen oder der Verlegung eines Berufes von einer Berufsschule in eine andere (Bst. b); die gemeinsamen Aufgaben der Schulen wie Schalteröffnungszeiten oder die Preise für Schulmaterial zu vereinheitlichen (Bst. c); sich um eine gerechte Aufteilung der finanziellen Mittel auf die Berufsfachschulen zu kümmern (Bst. d).

Zusätzlich zu den Aufgaben, die in diesem Artikel aufgezählt werden, kann das Amt auch weitere Aufgaben vorschlagen.

## **Art. 12: Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums – Ziel**

Die Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums (die Vereinigung) ist ein privatrechtlicher Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210). Diese Bestimmung präzisiert die Aufgabe

---

der Vereinigung, die die Berufsbildung im Kanton Freiburg durch den Bau, den Unterhalt und den Betrieb der Räumlichkeiten und Einrichtungen fördert, die für die Berufsbildung bestimmt sind.

#### Art. 13: Vereinigung des Kantonalen Berufsbildungszentrums – Mitglieder und Statuten

Die Vereinigung ist unabhängig, ihre Mitglieder sind der Staat, die Gemeinden des Kantons Freiburg und die OdA (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften). Der Gesetzesentwurf erwähnt, dass alle Gemeinden des Kantons Mitglied der Vereinigung mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten sind. Ohne diese Präzisierung könnte angenommen werden, nur der Gemeindeverband sei Mitglied. Da die Vereinigung mit öffentlichen Aufgaben betraut ist, müssen ihre Statuten (SGF 420.81) und deren Änderung vom Staatsrat genehmigt und in der Systematischen Gesetzessammlung des Kantons Freiburg veröffentlicht werden, um Gültigkeit zu erlangen.

### 3 Grundbildung

#### 3.1 Gemeinsame Bestimmungen

##### Art. 14: Schuljahr

Das administrative Schuljahr bezieht sich ausschliesslich auf die Anstellung, die Kündigung und die Auflösung des Dienstverhältnisses von Lehrpersonen. Eine allfällige Änderung des Beschäftigungsgrads erfolgt zu Beginn des neuen administrativen Schuljahres, d.h. am 1. August.

##### Art. 15: Schulkalender

Das Amt erstellt einen einzigen Kalender für alle Berufsfachschulen. Dieser Kalender ist für die Lehrbetriebe und die Lernenden von grösster Bedeutung, so dass sich die Berufsfachschulen auf einen gemeinsamen Vorschlag einigen müssen. Die Daten der Schulferien orientieren sich an den von der Direktion für Bildung und kulturelle Angelegenheiten (BKAD) erstellten Kalendern für die Sekundarstufe II und die obligatorische Schule.

##### Art. 16: Ausbildungsort

Abs. 1: Das Amt verteilt die Lernenden auf die Berufsfachschulen. Es berücksichtigt dabei die Verteilung der Berufe auf die Berufsfachschulen und soweit möglich den Wohnort der Lernenden, wenn der Beruf in mehreren Berufsfachschulen des Kantons unterrichtet wird.

Abs. 2 und 3: Falls es keine Möglichkeit gibt, den Berufsfachschulunterricht im Kanton zu absolvieren, sei es im Vollzeit- oder im dualen System, erteilt das Amt die Bewilligung für den Besuch der Ausbildung ausserhalb des Kantons.

Derzeit erteilt das Amt diese Bewilligungen auf der Grundlage der Interkantonalen Berufsfachschulvereinbarung (BFSV; SGF 427.1), aber es gibt keine kantonale Bestimmung, die speziell die Frage der ausserkantonalen Ausbildung behandelt. Mit dem neuen Absatz 2 wird dem Amt die Befugnis erteilt, die Anträge auf Bewilligung des Besuchs einer Ausbildung ausserhalb des Kantons zu bearbeiten. Die Bedingungen für die Erteilung dieser Bewilligungen sind bereits in einer Richtlinie des Amts geregelt.

Es gibt mehrere Situationen, die das Recht auf eine vom Kanton Freiburg finanzierte ausserkantonale Ausbildung begründen können. Dies kann der Fall sein, wenn die Ausbildung, die die Person absolvieren möchte, nicht in einer Berufsfachschule im Kanton Freiburg unterrichtet wird, weil die Schülerzahl zu klein ist. In diesem Fall trägt der Wohnsitzkanton die damit verbundenen Kosten in Anwendung der BFSV. Ein weiterer Grund, der häufig bei Anträgen auf Bewilligung einer ausserkantonalen Ausbildung angeführt wird, ist die Zeitersparnis bei der Anreise. Gemäss der oben genannten Richtlinie wird die Bewilligung grundsätzlich erteilt, wenn der Weg der lernenden Person zur Berufsschule ausserhalb des Kantons um 30 Minuten kürzer ist als zur Berufsfachschule im Kanton.

##### Art. 17: Sprache der Ausbildung

Diese Bestimmung gilt in erster Linie für die Bildungsgänge der Vollzeitschulen (z.B. Berufsfachschule Freiburg, Berufsfachschule für Gestaltung). Ziel ist es, dass jeder Bildungsgang im Kanton grundsätzlich und bei

---

ausreichenden Schülerbeständen in beiden Amtssprachen des Kantons angeboten wird. Alternativ kann ein zweisprachiges Angebot diese Anforderung ebenfalls erfüllen.

Artikel 7 Abs. 2 BBiR sieht übrigens vor, dass für die 3- und 4-jährige berufliche Grundbildung sowie für die eidgenössische Berufsmaturität nach Lehrabschluss ein minimaler Klassenbestand von 10 Personen und für die zweijährige berufliche Grundbildung und die Vorbereitung auf eine berufliche Grundbildung ein Klassenbestand von 8 Personen erforderlich ist, um eine Klasse bilden zu können. Um ein Bildungsangebot in beiden Sprachen anbieten zu können, ist es möglich, im Reglement Ausnahmen von der Mindestschülerzahl vorzusehen.

#### **Art. 18: Zweisprachigkeit**

Abs. 1: Die Sprache gehört zur kulturellen Identität. Sie dient der Kommunikation und der sozialen Integration und ist ein Wettbewerbsvorteil für unseren Kanton. Darüber hinaus sind gute Sprachkenntnisse ein Grundpfeiler des kantonalen und nationalen Zusammenhalts. Aus diesem Grund müssen Ausbildungsmöglichkeiten in beiden Amtssprachen angeboten und gefördert werden. Neu ist deshalb ein Artikel der Zweisprachigkeit gewidmet, um sie künftig insbesondere in Verbindung mit der Entwicklung der Berufsbildung zu stärken.

Diese Bestimmung setzt Artikel 2 Abs. 2 Bst. f um und zielt darauf ab, das Verständnis zwischen den Sprachgemeinschaften zu stärken, indem der Austausch und das Sprachenlernen gefördert werden. Zu diesem Zweck können die Berufsfachschulen besondere Unterrichtsformen anbieten, zweisprachige Klassen einrichten oder an Austauschprogrammen teilnehmen. Unter besonderen Unterrichtsformen versteht man z.B. Immersionsangebote oder Fächer zur Sprachsensibilisierung.

Abs. 2: Darüber hinaus sieht Absatz 2 eine kantonale Bestätigung der zweisprachigen Ausbildung vor, da das EFZ, das der Bundesgesetzgebung unterliegt, derzeit noch nicht mit dem Vermerk «zweisprachig» ausgestellt werden kann. Ein derartiger Vermerk ist mit Ausnahme der Berufsmaturität bisher rechtlich nicht zulässig.

#### **Art. 19: Mobilität**

Abs. 1: Ziel dieser Bestimmung ist es, die Förderung der Mobilität im Gesetz zu verankern. Damit wird das in Artikel 2 Abs. 2 Bst. g erwähnte Ziel umgesetzt. Derzeit sind es vor allem Frischdiplomierten, die nach Erhalt ihres EFZ mit Hilfe der nationalen Agentur zur Förderung von Austausch und Mobilität Movetia Berufspraktika im Ausland absolvieren. Aber auch Lernende, die ihre Ausbildung an einer Vollzeitschule absolvieren, können mit der Unterstützung von Movetia an Praktika ausserhalb der Schweiz teilnehmen. Das Amt verfügt über 0,35 VZÄ für die Förderung, Betreuung und Koordinierung des Sprachaustauschs zwischen den verschiedenen Partnern der Berufsbildung.

#### **Art. 20 Datenbanken oder Dateien über die Lernenden**

Abs. 1: Der Staat richtet derzeit ein Schulverwaltungs-Informationssystem (HAE) ein, an das die Berufsfachschulen und das BBA angeschlossen sind. Das Ziel dieses Systems ist es, die schulische Laufbahn einer lernenden Person während der gesamten Lehre zu verfolgen, die Leitung und Verwaltung der Berufsfachschulen und des BBA durch die zuständigen Stellen zu erleichtern, Schulstatistiken zu erstellen (auch im Zusammenhang mit der Modernisierung der Bildungsstatistik durch das Bundesamt für Statistik) oder auch wissenschaftliche Forschung zu betreiben.

Abs. 2: Gemäss Datenschutzgesetzgebung und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit muss gesetzlich genau festgelegt werden, welche Daten in den Datenbanken oder Dateien gespeichert und zu welchem Zweck sie verwendet werden dürfen. Angesichts des evolutiven Charakters des HAE-Projekts und der gewünschten Flexibilität in diesem Bereich bei inhaltlichen Änderungen wird die Kompetenz zum Erlass von Ausführungsbestimmungen dem Staatsrat übertragen. Die Datenbanken und Dateien können im Übrigen Fotos des Lernenden enthalten.

Abs. 3: Mit Artikel 153c Abs. 1 Ziff. 5 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG, SR 831.10) erlaubt die Bundesgesetzgebung die Verwendung der AHV-Nummer (AHVN13) im Bereich der (Berufs-)Bildung. Dies ist ein Mittel, das die Identifizierung der Lernenden erleichtert, um die Kohärenz der Daten zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die geplanten automatischen Aktualisierungen (z.B. bei einem

---

Wohnortwechsel). Die AHVN13 wird auch für die Übermittlung von Statistiken an das Bundesamt für Statistik und das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation verwendet (Abs. 3).

Abs. 4: Gemäss dem Datenschutzgesetz (DSG, SGF 17.1) darf der Zugang zu Personendaten über ein Abrufverfahren, namentlich einen Online-Zugriff, nur gewährt werden, wenn es in einer gesetzlichen Bestimmung vorgesehen wird. Gemäss dem Reglement vom 29. Juni 1999 über die Sicherheit der Personendaten (DSR, SGF 17.15) muss das Abrufverfahren in einem Benutzerreglement dokumentiert werden, das insbesondere Folgendes präzisiert: die Personen, die Zugriff auf die Daten haben, die verfügbaren Daten, die Abfragehäufigkeit, das Authentifikationsverfahren, die weiteren Sicherheitsmassnahmen sowie die Kontrollmassnahmen. Eine Kopie des Reglements wird an die Kantonale Aufsichtsbehörde für Datenschutz weitergeleitet.

Das Berufsbildungsreglement wird in diesem Sinne ergänzt.

#### **Art. 21: Informationsaustausch zwischen Anbietern**

Diese Bestimmung gibt Artikel 17 Abs. 3 der Berufsbildungsverordnung des Bundes (BBV, SR 412.101) wieder und wird aus dem geltenden Gesetz übernommen. Die Bundesverordnung sieht vor, dass die Berufsfachschule mit dem Lehrbetrieb Kontakt aufnimmt, wenn die schulischen Leistungen den Erfolg der betrieblich organisierten Grundbildung in Frage stellen oder das Verhalten der lernenden Person ungenügend ist. Zuvor hört sie die lernende Person an.

### **3.2 Lernende**

#### **Art. 22: Rechte und Pflichten der Lernenden**

Abs. 1: Die Lernenden sind verpflichtet, die Kurse ihres Ausbildungsgangs zu besuchen und an den obligatorischen Aktivitäten teilzunehmen. Dazu gehören etwa Ausflüge, Lager, Sport- und Kulturtage. Bei gerechtfertigten Gründen kann allerdings eine individuelle und punktuelle Dispens gewährt werden.

Abs. 2: Der Staatrat kann Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Lernenden erlassen. Gegenseitiger Respekt und Höflichkeit zwischen den Lernenden und dem Personal der Berufsschule ist die Basis für ein gutes Klima innerhalb einer Bildungseinrichtung. Darüber hinaus kann das Reglement beispielsweise eine Mindestteilnahmequote festlegen, damit ein Ausbildungsjahr als gültig anerkannt wird.

Gemäss Artikel 10 BBG haben die Lernenden ein Mitspracherecht bei wichtigen Entscheidungen, die im Rahmen ihrer Ausbildung getroffen werden. Im Übrigen und soweit erforderlich, wird auf das Obligationenrecht (OR, RS 220) und die Schul- und Ausbildungsreglemente der Berufsfachschulen verwiesen (siehe Art. 40 und 41).

Abs. 3: Diese Bestimmung ist ein Verweis auf das Programm «Sport-Kunst-Ausbildung» (SAF) und die diesbezügliche Richtlinie der Amts zu diesem Thema.

#### **Art. 23: Lehrvertrag**

Abs. 1: Der Lehrvertrag richtet sich nach Artikel 344 ff. OR. Gemäss Artikel 14 BBG muss er von der kantonalen Behörde genehmigt werden. Diese Aufgabe fällt dem Amt zu, das die Lehrverträge auf Antrag der zuständigen Lehraufsichtskommission genehmigt.

Abs. 2: Es kommt vor, dass der Lehrvertrag gekündigt wird, dies aus unterschiedlichen Gründen (z.B. Konkurs des Bildungsbetriebs oder einseitige Kündigung des Vertrags). In diesem Fall muss die lernende Person die Möglichkeit haben, weiterhin am Unterricht in der Berufsfachschule und an den überbetrieblichen Kursen (üK) teilzunehmen, bis sie über einen neuen Lehrvertrag mit einem neuen Bildungsbetrieb verfügt. Dieser Absatz ist jedoch in der «Kann»-Form formuliert, um den Berufsfachschulen und den üK eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen. Auf diese Weise wird den Berufsfachschulen und den üK die Möglichkeit eingeräumt, eine lernende Person nicht aufzunehmen, deren Vertrag gekündigt wurde, etwa weil sie sich am Arbeitsplatz unangemessen verhalten hat oder sehr häufig dem Unterricht fernbleibt.

---

Abs. 3: In der Regel darf eine lernende Person, deren Vertrag gekündigt wurde, zwei Monate lang weiter am Unterricht teilnehmen. Ausnahmsweise und je nach den Umständen ist im Einzelfall eine Fortsetzung der Teilnahme bis höchstens drei Monate möglich. Bleibt die lernende Person noch länger ohne Bildungsbetrieb, kann das Lehrjahr nicht anerkannt werden.

Es ist nicht möglich, Ausnahmen von mehr als drei Monaten zuzulassen, da die Person in der beruflichen Praxis zu weit zurückfallen würde.

#### **Art. 24: Bildungsvertrag**

Abs. 1: Dieser Artikel führt eine neue Art von Vertrag ein, nämlich den Bildungsvertrag. Dieser Vertrag, der keine Entlohnung vorsieht, bezieht sich ausschliesslich auf Verträge mit Lernenden an Vollzeitschulen (Berufsfachschule Freiburg, Berufsfachschule für Gestaltung – eikon, Couture-Atelier).

Die Berufsfachschule Soziales-Gesundheit, die als Schule mit Praktikum ausgestaltet ist, bleibt davon ausgenommen, da der Lehrvertrag ihren Bedürfnissen entspricht. Die Personen an der Schule mit Praktikum absolvieren ab dem ersten Semester ein ausserschulisches Praktikum und erhalten im zweiten und dritten Jahr einen Lohn.

Ein Lehrvertrag nach Artikel 344 OR ff. ist für Personen an einer Vollzeitschule nicht geeignet, da er nicht die entsprechenden Leistungen abdeckt. Ein Lehrvertrag kombiniert die Verpflichtung der Berufsbildnerin oder des Berufsbildners, die lernende Person auszubilden, mit der Verpflichtung der lernenden Person, für den Bildungsbetrieb zu arbeiten. In einer Vollzeitschule fehlt diese Verpflichtung, weshalb es notwendig ist, einen speziellen Vertrag für diese Ausbildungsart einzuführen.

Die Unterscheidung zwischen Lehrvertrag und Bildungsvertrag wird auch den Vorteil haben, dass klar ist, auf welcher Rechtsgrundlage ein Ausbildungsverhältnis beendet werden kann, d.h.:

- > Artikel 346 OR für die duale Ausbildung mit Lehrvertrag;
- > endgültiger Misserfolg oder Artikel 29 Abs. 1 BBiG (disziplinarischer Ausschluss) für die Ausbildung in einer Vollzeitschule mit Ausbildungsvertrag.

Derzeit ist nicht klar, welche Rechtsgrundlage für Vollzeitschulen gilt. Dieser neue Artikel hat den Vorteil, die Situation zu klären. Falls der Bildungsvertrag gekündigt wird, erlässt der Direktor der betreffenden Berufsfachschule eine Verfügung, gegen die beim Amt Beschwerde erhoben werden kann.

Abs. 2: Gemäss Art. 14 Abs. 3 BBG muss der Lehrvertrag von der kantonalen Behörde, in diesem Fall vom Amt für Berufsbildung, genehmigt werden. Die Genehmigung durch die Abteilung gilt auch für den Bildungsvertrag.

#### **Art. 25: Zulassung**

Abs. 1: Diese Bestimmung ermöglicht eine Zulassungsbeschränkung bei Vollzeitschulen. Die Gründe für eine ungenügende Aufnahmekapazität können in der Infrastruktur, der Ausstattung, dem Mangel an Betreuungspersonal oder in der Anzahl der verfügbaren Praktikumsplätze liegen.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts braucht es für eine Zulassungsbeschränkung zu nachobligatorischen Ausbildungen eine formelle gesetzliche Grundlage (Urteil 2P.304/2005 vom 14. März 2006, Erw. 4.7). Mit diesem Artikel wird diese Anforderung erfüllt, denn er beschränkt die Zulassung zu bestimmten Bildungsgängen, wenn mehr Ausbildungsplätze nachgefragt werden, als die Infrastruktur, die Ausstattung oder die Praktikumsplätze bieten können.

Abs. 2: Ein Beispiel für ein Aufnahmeverfahren ist der Eignungstest für die Aufnahme in die Berufsfachschule Freiburg (EMF) oder die Erstellung eines Portfolios mit künstlerischen Arbeiten für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Gestaltung (eikon).

#### **Art. 26: Massnahmen zur Vorbereitung auf die Berufsbildung**

Massnahmen zur Vorbereitung auf die Berufsbildung werden insbesondere von der Plattform Jugendliche angeboten. Diese richtet sich an Jugendliche und junge Erwachsene, die nach der obligatorischen Schulzeit keine

---

Ausbildungsmöglichkeit gefunden haben. Das Ziel ist es, sie je nach ihren Bedürfnissen und ihrer Situation einer der verschiedenen Einrichtungen zuzuführen, die ihnen zur Verfügung stehen.

Diese Massnahmen richten sich an Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 15 bis 25 Jahren, die die obligatorische Schule abgeschlossen haben und keinen Ausbildungsplatz gefunden haben. Es handelt sich hauptsächlich um Berufsvorbereitungskurse in Verbindung mit Motivationssemestern und Vorbereitungssemestern (SEMO und PreFo), Integrationskurse (Sprachkurse und andere), Vorlehrten und Integrationsvorlehrten.

Abs. 1 Bst. b schreibt vor, dass die Person eine gewisse Beharrlichkeit bei der Suche nach einer Lehrstelle gezeigt haben muss, um diese Massnahmen in Anspruch nehmen zu können. Ziel dieser Massnahmen ist es nicht, Jugendliche zu betreuen, die kein Interesse an einer Ausbildung gezeigt haben, sondern vielmehr so viele Jugendliche wie möglich zu vermitteln, die trotz nachweislicher Bemühungen Schwierigkeiten haben, eine Ausbildung zu finden.

#### **Art. 27: Förder- und Unterstützungsmassnahmen**

Abs. 1: Diese Massnahmen werden direkt von den Berufsfachschulen durchgeführt, um Lernende mit besonderen Fähigkeiten oder Bedürfnissen zu unterstützen. Dazu gehören etwa Mediation, Stützkurse, die von der Berufsfachschule angeboten werden, die Begleitung durch die Gruppe Stützen und Fördern (GSF), die Unterstützung bei der Organisation und Entwicklung von Lernstrategien bietet, sowie das Case Management, das den Lernenden bei persönlichen, finanziellen, sozialen oder berufsbezogenen Schwierigkeiten eine Begleitung anbietet.

Abs. 2: Bestimmte Probleme (Mobbing, Schwierigkeiten im familiären Umfeld, Misshandlung, Vernachlässigung, Gewalt, Sucht usw.) übersteigen die Möglichkeiten der Berufsfachschule bei weitem, so dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, d.h. das Friedensgericht, eingeschaltet werden muss. Dieser Absatz unterstreicht die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen betroffenen Stellen. Gemäss Artikel 314d und 443 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) ist eine Befreiung vom Amtsgeheimnis nicht erforderlich, um diese Mitteilung machen zu können.

Die von den Berufsfachschulen angebotenen psychologischen Beratungs- und Mediationsdienste können als erste Anlaufstelle bei persönlichen Schwierigkeiten dienen und die Auszubildenden an andere Stellen verweisen, die Hilfe und Unterstützung bieten.

Abs. 3: Der Staatsrat wird beauftragt, Bestimmungen über die Unterstützungsmassnahmen (Arten, Begünstigte usw.) zu erlassen.

#### **Art. 28: Massnahmen für den Nachteilsausgleich**

Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird der Begriff des Nachteilsausgleichs für Personen mit einer Behinderung oder Funktionsstörung im Gesetz verankert. Gegenwärtig sind diese Massnahmen zwar nicht im kantonalen Gesetz verankert, werden aber bereits angewandt. Diese Massnahmen ergeben sich aus Artikel 5 Abs. 2 BehiG, Art. 21 Abs. 2 Bst. c BBG und aus den Empfehlungen der Schweizerischen Berufsbildungskonferenz (SBBK).

Die Massnahmen sind für Lernende mit einer nachgewiesenen Behinderung und/oder einer von einer Fachperson (Arzt/Ärztin oder Therapeut/in) diagnostizierten und attestierte Funktionsstörung bestimmt und sollen die damit verbundenen Nachteile ausgleichen. Sie sind auf die individuelle Situation der lernenden Person abgestimmt und berücksichtigen ihre spezifischen Bedürfnisse. Diese Massnahmen stellen jedoch keine Vorzugsbehandlung dar und dürfen die Anforderungen der Ausbildung nicht herabsetzen. Sie folgen grundsätzlich den Massnahmen, die bereits während der obligatorischen Schulzeit eingeführt wurden. Diese Massnahmen müssen jedoch auf den von der lernenden Person gewählten Beruf abgestimmt sein.

Das Ziel des Nachteilsausgleichs ist es, Diskriminierung zu vermeiden und Anpassungen im Einzelfall zu gewähren. Dabei gilt es, eine ungleiche Situation zu korrigieren, die Personen benachteiligen kann, die durchaus fähig sind, eine berufliche Grundbildung zu absolvieren.

Als Beispiel können die folgenden Massnahmen angeführt werden:

- > mehr Zeit für schriftliche Arbeiten und Prüfungen;

- 
- > Anpassung der Aufgaben und der Bewertungsmodalitäten;
  - > die Bewilligung von technischen Hilfsmitteln;
  - > die Einrichtung.

Abs. 2: Der Staatsrat kann Vorschriften über die Massnahmen für den Nachteilsausgleich sowie über die Zuständigkeit und das Verfahren für deren Gewährung erlassen. Die Bestimmungen können beispielsweise die Zuständigkeiten für die Gewährung von Massnahmen festlegen.

#### Art. 29: Disziplinarmassnahmen

Abs. 1: Erfahrungsgemäss ist es nötig, über verschiedene Disziplinarmassnahmen im schulischen Teil der Berufsbildung zu verfügen. Nach dem Grundsatz der Gesetzmässigkeit muss die schwerste Sanktion außerdem in einem Gesetz im formellen Sinne festgehalten werden. Nur eine kleine Minderheit der Lernenden lässt sich jedoch schwere Verstösse zu Schulden kommen. Die häufigsten Sanktionen sind Bussen wegen unentschuldigten Unterrichtsabsenzen oder Verspätungen. Ebenfalls häufig sind Verwarnungen wegen Missachtung des internen Reglements.

Abs. 2 und 3: Es wird dem Staatsrat überlassen, die Kompetenzen der Berufsfachschulen, das Disziplinarverfahren und die Strafmassnahmen zu definieren. In diesen Bestimmungen werden einzig die Spanne festgelegt, in der sich eine Busse bewegen kann, und der Maximalbetrag der Gesamtbussen im Falle der Bussenkumulierung, die übrigens zulässig ist, da es sich um Verwaltungssanktionen handelt.

Abs. 4: Diese Bestimmung sieht vor, dass die Leitung der Berufsfachschule das Amt und den Bildungsbetrieb über die gegen die lernende Person verhängte Disziplinarmassnahme informiert, um den Austausch zwischen den Bildungspartnern zu gewährleisten.

### 3.3 Berufsfachschulen

#### Art. 30: Arten von Berufsfachschulen und Unterstellung

Abs. 1: Diese Bestimmung listet die verschiedenen Arten von Berufsfachschulen im Kanton auf. Dazu gehören die Schulen im dualen System, die die schulische Ausbildung der Lernenden übernehmen, die die praktische Ausbildung im Bildungsbetrieb absolvieren, die Vollzeitschulen, die die gesamte berufliche Grundbildung erteilen, also auch die Bildung in beruflicher Praxis, und die Schulen mit Praktikum, die nur einen Teil der Bildung in beruflicher Praxis erteilen. Grangeneuve ist materiell eine Berufsfachschule, wird aber formell durch andere gesetzliche Bestimmungen geregelt (vgl. Gesetzgebung über Grangeneuve, SGF 911.10).

Abs. 2: Diese Bestimmung besagt, dass die Berufsfachschulen dem Amt unterstellt sind, wobei präzisiert wird, dass Grangeneuve nicht dem Amt unterstellt ist. Es handelt sich um eine öffentlich-rechtliche Einrichtung mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) administrativ zugewiesen ist.

#### Art. 31: Aufgaben

Die Aufgaben der Berufsfachschulen sind mit denen jeder anderen Bildungseinrichtung vergleichbar. Sie bestehen insbesondere darin, den beruflichen Unterricht in Anwendung der Bildungsverordnungen und der Bildungspläne für die verschiedenen Berufe zu erteilen (Bst. a), Lernende ohne Lehrvertrag (Art. 32) oder mit aufgelöstem Lehrvertrag aufzunehmen (Bst. b), die Lernenden und die Bildungsbetriebe über die Anforderungen der Ausbildung und die Modalitäten sowie über mögliche Unterstützungsmassnahmen zu informieren (Bst. c), Bescheinigungen auszustellen, die nicht durch das BBG geregelt sind, wie Bestätigungen für kantonale Ausbildungen (z.B. Vorbereitungsjahr in Gestaltung, Ausbildung zur Kostümschneiderin) und Notenzeugnisse (Bst. d), und mit den OdA die Planung des beruflichen Unterrichts und der üK zu koordinieren (Bst. e).

#### Art. 32: Bildungsangebot

Abs. 1: Das Amt stellt ein kohärentes Kursangebot sicher, das den Bildungsverordnungen entspricht, die die Anforderungen für die Erlangung eines EBA oder eines EFZ festlegen. Vorbehalten bleiben die interkantonalen

---

Vereinbarungen und insbesondere die interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (BFSV; SGF 427.1). Diese Vereinbarung regelt die Umstände, unter denen es den Lernenden gestattet werden kann, ihre Ausbildung ausserhalb des Kantons Freiburg zu absolvieren, insbesondere wenn die gewünschte Ausbildung nicht im Kanton unterrichtet wird.

Bei den anderen Leistungsvereinbarungen handelt es sich um Situationen, in denen der Staat darauf verzichtet, den Unterricht selbst zu organisieren, und stattdessen einen privaten Drittanbieter damit beauftragt.

Der Staatsrat erlässt insbesondere die Bestimmungen über die Mindestschülerzahl, damit eine Klasse eröffnet werden kann.

Abs. 2: Die vom Staatsrat erlassenen Bestimmungen und das vom Amt festgelegte Kursangebot berücksichtigen dabei die Förderung der Zweisprachigkeit gemäss dem in Artikel 2 Abs. 1 Bst. f formulierten Ziel.

Abs. 3: Dies ist ein Verweis auf Artikel 32 BBV und die Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung, wie das Vorbereitungsjahr an der Berufsfachschule für Gestaltung (eikon).

#### **Art. 33: Schuldirektion**

Jede Berufsfachschule wird auf administrativer und pädagogischer Ebene von einer Direktorin oder einem Direktor geleitet, die oder der gegenüber dem Amt rechenschaftspflichtig ist.

Die Direktion als Kollegium ist im Übrigen kein Entscheidungsorgan, da das Gesetz nur den Direktorinnen und Direktoren, den Rektorinnen und Rektoren und in geringerem Masse auch den Lehrpersonen Entscheidungsbefugnisse zuweist. Sie dient vielmehr der Koordination, Verwaltung und Planung der jeweiligen Aufgaben seiner Mitglieder.

#### **Art. 34: Direktorinnen und Direktoren**

Die Schuldirektorinnen und Schuldirektoren gelten als Verwaltungspersonal und führen alle Personalverwaltungsaufgaben aus, welche die Gesetzgebung über das Staatspersonal den direkten Vorgesetzten überträgt.

Die Direktorinnen und Direktoren von Berufsfachschulen sind verantwortlich für die Organisation, den Betrieb, die administrative, finanzielle und pädagogische Leitung der Schule, die Personalführung, die Qualität des Unterrichts und der Ausbildung sowie für die Zusammenarbeit mit den Partnern der Berufsfachschule, gegenüber denen sie ihre Schule vertreten. Die wichtigsten Aufgaben sind:

- > die Berufsfachschule und das unterstellte Personal führen;
- > die Qualität der pädagogischen, didaktischen und erzieherischen Aktivitäten der Berufsfachschule gewährleisten;
- > die Berufsfachschule in administrativer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht leiten;
- > die Berufsfachschule nach aussen vertreten und die interne und externe Kommunikation der Bildungseinrichtung gewährleisten;
- > den ordnungsgemässen Betrieb der Infrastruktur und die Funktionstüchtigkeit der Ausrüstung für den Unterricht und die Verwaltung sicherstellen;
- > mit den Partnern der Berufsfachschule zusammenarbeiten;
- > an Kommissionen oder Arbeitsgruppen teilnehmen.

#### **Art. 35: Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher**

Die Abteilungsvorsteherinnen und Abteilungsvorsteher sind als direktes oder indirektes Mitglied der Schuldirektion tätig und der Direktorin oder dem Direktor der Berufsfachschule unterstellt. Sie tragen die pädagogische Verantwortung für den Unterricht und die ihnen unterstellten Lehrpersonen. Sie unterstützen die Direktorin oder den Direktor bei der Leitung der Berufsfachschule. Parallel dazu üben sie eine Tätigkeit als Berufsfachschullehrerin oder Berufsfachschullehrer aus.

Die wichtigsten Aufgaben sind:

- > das unterstellte Personal führen;

- 
- > die Direktorin oder den Direktor bei der Leitung der Berufsfachschule unterstützen;
  - > die anvertraute Bildungsabteilung fördern, verwalten und organisieren;
  - > die Abteilung in pädagogischer und administrativer Hinsicht leiten und die Lernenden betreuen;
  - > spezifische Aufgaben und Aufträge ausführen;
  - > unterrichten (als Berufsfachschullehrer/in).

#### **Art. 36: Verwalterinnen und Verwalter**

Das geltende Gesetz erwähnt diese Funktion nicht. Derzeit ist die Verwaltungsadjunktin oder der Verwaltungsadjunkt stark in die Leitung der Berufsfachschule eingebunden und unterstützt die Direktorin oder den Direktor bei Entscheidungen, die die administrative und pädagogische Leitung der Berufsfachschule betreffen. Wie bei den Schulen der Sekundarstufe II (vgl. Art. 61 des Gesetzes über den Mittelschulunterricht, MSG, SGF 412.0.1) wird vorgeschlagen, ihre Bezeichnung in Verwalterin oder Verwalter zu ändern, da sie die gleichen Verantwortlichkeiten und Aufgaben wie ihre Kolleginnen und Kollegen in den Gymnasien und allgemeinbildenden Schulen übernehmen.

Sie oder er ist auch dem administrativen und technischen Personal vorgesetzt. Die Verwalterinnen und Verwalter sind in der Ausführung ihrer Aufgaben der Direktorin oder dem Direktor unterstellt.

#### **Art. 37: Administratives und technisches Personal**

Das administrative Personal unterstützt die Direktion der Berufsschule bei der Verwaltung der Berufsfachschule, insbesondere bei der Zulassung der Lernenden, der Organisation des Schuljahres und der Qualifikationsverfahren, dem Sekretariat, der Verwaltung der Schulräume, der Personalangelegenheiten, der Rechnungsstellung usw.

#### **Art. 38: Lehrpersonal**

Die Anstellungsmodalitäten für das Lehrpersonal richten sich grundsätzlich nach der Personalgesetzgebung, dem Berufsauftrag und insbesondere dem Reglement für das Lehrpersonal, das der Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion untersteht (LPR-VWBD; SGF 420.24).

Seine Aufgabe ist es, in den Berufsfachschulen den Unterricht in den berufsbildenden und allgemeinbildenden Fächern sowie den Berufsmaturitätsunterricht zu erteilen. Die wichtigsten Aufgaben sind:

- > den Unterricht planen und vorbereiten;
- > unterrichten, indem günstige Bedingungen für das Lernen geschaffen werden und die Lernenden beim Erwerb von Wissen und der Entwicklung ihrer Fähigkeiten angeleitet werden;
- > den Lernfortschritt der Lernenden beurteilen und ihre Arbeiten korrigieren;
- > die pädagogische und erzieherische Betreuung der Lernenden sicherstellen;
- > mit den Kolleginnen und Kollegen zusammenarbeiten und an Sitzungen, Arbeitsgruppen, Konferenzen und Veranstaltungen des Schullebens teilnehmen;
- > organisatorische und administrative Aufgaben gemäss dem Berufsauftrag ausführen;
- > seine beruflichen Kenntnisse stets aktualisieren und die persönlichen und sozialen Kompetenzen entwickeln.

#### **Art. 39: Unterrichtsverbot**

Abs. 1: Die Entlassung einer Lehrperson ist eine ausserordentliche Massnahme und beendet das Dienstverhältnis an einer bestimmten Berufsfachschule. Die Lehrperson hat jedoch immer noch die Möglichkeit, sich bei einem anderen Arbeitgeber inner- oder ausserhalb des Kantons oder bei einer Privatschule zu bewerben. In manchen Fällen sind die Gründe für eine Entlassung so schwerwiegend, dass die VWBD in der Lage sein muss, die Unterrichtsberechtigung für das gesamte Kantonsgebiet vorübergehend oder endgültig zu entziehen. Diese Gründe betreffen beispielsweise Straftaten im Zusammenhang mit Kindern oder Jugendlichen sowie Straftaten oder Handlungen, die mit der Funktion und den Eigenschaften, die von einer Lehrperson erwartet werden, völlig unvereinbar sind oder die die Sicherheit oder den Ruf der Berufsfachschule erheblich gefährden könnten. Es kann sich auch um nachgewiesene Suchtprobleme oder Gesundheitsstörungen handeln, die es unmöglich machen, den Beruf weiter auszuüben, trotz der Unterstützungsmaßnahmen, die der betroffenen Person angeboten werden können. Die Möglichkeit, die

---

Unterrichtsberechtigung zu entziehen, entspricht einem wichtigen öffentlichen Interesse zum Schutz der Lernenden und der Berufsfachschule als Institution.

Abs. 2: Die Unterrichtsberechtigung kann nur nach einem Verwaltungsverfahren gemäss der Gesetzgebung über das Staatspersonal entzogen werden, die insbesondere das Recht auf Anhörung beinhaltet. Die Unterrichtsberechtigung kann auch entzogen werden, wenn die Lehrperson aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe zurücktritt.

Abs. 3 und 4: Um anderen Kantonen und Privatschulen die Möglichkeit zu geben, sich zu informieren, kann der Entzug der Unterrichtsberechtigung der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) mitgeteilt werden, die eine interkantonale Liste der Lehrpersonen führt, denen die Unterrichtsberechtigung entzogen wurde. Aus Gründen der Rechtssicherheit und des Schutzes der Persönlichkeit der betroffenen Lehrpersonen wird die Massnahme erst dann mitgeteilt, wenn sie vollstreckbar geworden ist, d.h. wenn sie nicht mehr durch eine Beschwerde angefochten werden kann. Die Eintragung in die Liste erfolgt in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Datenschutzgesetzes.

Das Verfahren zur Eintragung und Löschung, der Rechtsweg und der Zugang zur Liste sind in der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen geregelt (AIRD; SGF 410.4, insbesondere Art. 12bis AIRD).

#### **Art. 40: Internes Reglement**

Abs. 1: Wie bisher haben die Berufsfachschulen die Möglichkeit, ihr eigenes internes Reglement aufzustellen. Es enthält unter anderem Regeln für das Schulleben, die Disziplin, die Nutzung der Räumlichkeiten und der Infrastruktur, die Verwaltung von Abwesenheiten usw.

Abs. 2: Das interne Reglement wird vom Amt und nicht mehr von der Direktion genehmigt, da das Amt inzwischen über einen Juristen verfügt, der die Übereinstimmung der internen Vorschriften mit dem übergeordneten Recht überprüfen kann.

#### **Art. 41: Bildungsreglement**

Abs. 1: Soweit es die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons zulässt, erlaubt es diese Bestimmung den Vollzeitschulen, ein Bildungsreglement aufzustellen, das namentlich das Zulassungsverfahren sowie die Promotions- und Wiederholungsbedingungen festlegt. Ziel ist es, die Gleichbehandlung der Lernenden durch klare und transparente Beurteilungs- und Promotionsregeln zu gewährleisten. In einer Vollzeitschule ähnelt die Funktionsweise eher der von Schulen auf Gymnasialstufe.

Abs. 2: Wie das interne Reglement wird auch dieses vom Amt genehmigt.

#### **Art. 42: Mediation**

Abs. 1: Jede Berufsfachschule bietet einen Mediationsdienst mit speziell ausgebildeten Mediatorinnen und Mediatoren an, was sich bewährt hat. Dieser Dienst entspricht einem wachsenden Bedürfnis vieler Lernender, die mit verschiedenen Schwierigkeiten zu kämpfen haben: Beziehungsprobleme, persönliche, finanzielle oder familiäre Probleme, Motivationsprobleme, Sucht, Konflikte, Sexualität, Einsamkeit usw.

Dieser vertrauliche und kostenlose Dienst kann auch von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern sowie den Berufsbildnerinnen und Berufsbildnern in Anspruch genommen werden.

Je nach Fall wird die Person, die diesen Dienst aufsucht, an andere Fachleute auf dem betreffenden Gebiet weitergeleitet (psychologischer Dienst, Arzt/Ärztin usw.).

Abs. 2: Der Staastrat kann besondere Bestimmungen erlassen.

#### **Art. 43: Prävention**

Dieser Artikel gibt dem Staastrat die Befugnis, Bestimmungen zu erlassen, damit die Berufsfachschulen Aufklärungsarbeit bei den Lernenden leisten. Dazu gehören namentlich die Prävention von Verkehrsunfällen und Haushaltsunfällen, die Gesundheitsvorsorge, die Sensibilisierung für die Nachhaltigkeit, die öffentlichen und

---

administrativen Verpflichtungen und die Verschuldungsproblematik. Die Sensibilisierung für die Verschuldungsproblematik entspricht insbesondere den Zielen der Volksmotion 2014-GC-3 «Zur Eindämmung der Verschuldung junger Menschen». Im Allgemeinen stehen derzeit Fragen der physischen und psychischen Gesundheit von Jugendlichen im Zentrum. Die Erziehung ist in erster Linie Aufgabe der Eltern, wobei aber auch die ganze Gesellschaft gefordert ist. Die Berufsfachschulen tragen ihren Teil dazu bei.

Der Staatsrat wird die Besonderheiten der Berufsfachschulen berücksichtigen und beispielsweise von den Vollzeitschulen verlangen, dass sie den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz mit besonderem Nachdruck behandeln. In diesem Zusammenhang verfügt das Amt über eine Kontaktperson für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die die Berufsfachschulen berät.

#### **Art. 44: Entwicklungsprojekte**

Wie in anderen Kantonen schafft diese Bestimmung eine gesetzliche Grundlage, die es dem Amt ermöglicht, pädagogische Projekte umzusetzen oder zu unterstützen, um die Qualität der Ausbildung oder der Schule im Allgemeinen zu verbessern und so auf die gesellschaftlichen Entwicklungen einzugehen. Sie können sich insbesondere auf Lehrmittel (z.B. im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung), Lehrmethoden oder die Schaffung alternativer Strukturen oder Ausbildungsmodalitäten (z.B. Basislehrjahr) beziehen. Diese Projekte können jedoch nicht von Dauer sein und müssen überwacht und bewertet werden. Wenn sie von gesetzlichen Bestimmungen abweichen, muss die Genehmigung des Staatsrats eingeholt werden.

### **3.4 Bildung in beruflicher Praxis**

#### **Art. 45: Bildungsbewilligung – Gewährung**

Um Lernende ausbilden zu dürfen, müssen die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis über eine kantonale Bildungsbewilligung verfügen (Art. 20 BBG). Die Bedingungen für die Erlangung dieser Bewilligung sind in der Bildungsverordnung der entsprechenden Ausbildung aufgeführt. Die Aufsicht wird mit Unterstützung der Lehraufsichtskommission ausgeführt, die für das Berufsfeld zuständig ist, in dem die Bewilligung beantragt wurde. Um die Bildungsqualität sicherzustellen und die Person zu schützen, die eine Ausbildung bei einem Anbieter absolviert, der zum ersten Mal über eine Bildungsbewilligung verfügt, entspricht die Gültigkeitsdauer der Bewilligung mindestens einem Bildungszyklus.

#### **Art. 46: Bewilligungsentzug**

Wenn der Inhaber einer Bildungsbewilligung die Gesetzgebung über die Berufsbildung nicht einhält oder schwerwiegende Probleme auftreten (z.B. Gewalt gegen eine lernende Person), ist das Amt befugt, die Bewilligung zu entziehen. Beispielsweise kann die Bildungsbewilligung entzogen werden, wenn der Betrieb nicht über ausreichend Berufsbildnerinnen und Berufsbilder gemäss den Ausbildungsverordnungen verfügt, wenn die finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt werden oder wenn Verstösse gegen die Sicherheitsvorschriften, das Arbeitsgesetz oder das OR festgestellt werden.

Der Staatsrat legt das Verfahren und die Massnahmen fest, die in solchen Situationen anzuwenden sind.

#### **Art. 47: Ablauf der Bewilligung**

Aufgrund der raschen Entwicklung der technischen Kenntnisse und der Bildungsinhalte dürfen die Betriebe im Besitz einer Bildungsbewilligung nicht zu lange von der Berufsbildung fernbleiben. Mit der Regel, dass ein Betrieb, der während fünf Jahren keine Person ausbildet, die Bildungsbewilligung verliert, wird ein einfaches und geeignetes Kontrollsystem eingeführt. Es ist darauf hinzuweisen, dass nur die Bildungsbewilligung des Lehrbetriebs ablaufen kann und nicht der kantonale Ausweis als Berufsbildnerin oder Berufsbildner. Dadurch hat ein Betrieb, dessen Bildungsbewilligung abgelaufen ist, der aber über anerkannte Berufsbildnerinnen und Berufsbildner verfügt, die Möglichkeit, ein neues Gesuch um Bildungsbewilligung zu stellen.

---

## **Art. 48: Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner**

Die Bundesgesetzgebung definiert abschliessend die Anforderungen für die Erlangung eines Ausweises als Berufsbildnerin oder Berufsbildner. Derzeit werden diese Kurse vom Interprofessionellen Weiterbildungszentrum (IWZ) angeboten, einer Weiterbildungseinrichtung, die dem Amt angegliedert ist. Dieser Ausweis ist von der Bildungsbewilligung zu unterscheiden. Damit ein Betrieb eine Bildungsbewilligung erhält, muss er über Personal verfügen, das im Besitz eines Ausweises als Berufsbildnerin oder Berufsbildner ist.

## **3.5 Überbetriebliche Kurse**

### **Art. 49: Organisation**

Die überbetrieblichen Kurse (üK) ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert (Art. 23 Abs. 1 BBG). In der Regel errichten die OdA, d.h. die Berufsverbände, üK-Kommissionen. Diese haben den Auftrag, die überbetrieblichen Kurse aufzustellen und für die Finanzierung durch die Arbeitgebenden gemäss Artikel 23 Abs. 2 BBG zu sorgen. Das Amt unterstützt die üK-Kommissionen bei der Bereitstellung der Kurse. Ausserdem beugt es entweder direkt oder durch Beauftragung Dritter einem allfälligen Mangel an üK vor.

Für einige Berufe werden die üK von den OdA an einem Ort ausserhalb des Kantons zusammengezogen. Zum Beispiel hat die OdA suissetec die üK für den Beruf «Gebäudetechnikplaner/in Sanitär EFZ» zentral im Kanton Waadt angesiedelt.

Abs. 4: Der neue Absatz 4 legt fest, dass der Lehrplan der Vollzeitschulen auch die üK umfasst, die gestützt auf die Bildungsverordnungen organisiert werden. Dies entspricht der aktuellen Praxis.

### **Art. 50: Kursbesuch**

Abs. 1: Der Besuch der üK ist gemäss Artikel 23 Abs. 3 BBG obligatorisch.

Abs. 2 und 3: Allfällige Ausnahmen werden vom Amt genehmigt.

## **3.6 Qualifikationsverfahren, Ausweise und Titel**

### **Art. 51: Grundsätze**

Abs. 1: Dieser Absatz legt fest, dass die lernende Person die gesamte Ausbildung gemäss der geltenden Bildungsverordnung absolvieren muss.

Es kann vorkommen, dass eine lernende Person aufgrund von Krankheit, Unfall oder unentschuldigter Absenz mehrere Monate der Ausbildung versäumt. Dies kann zu erheblichen Lücken in der beruflichen Praxis und/oder der schulischen Bildung führen. Die betroffenen Personen haben also nicht die vollständige Ausbildung absolviert, so dass sie im konkreten Fall aufgrund eines zu grossen Ausbildungsdefizits nicht zu den Qualifikationsverfahren zugelassen werden können. Dies gilt natürlich nicht für Personen im SKA-Programm, die von Arbeitszeitverkürzungen oder Sonderurlaub profitieren. Davon ausgenommen sind auch verkürzte Ausbildungen, weil die Person bereits über ein erstes EFZ oder einen gymnasialen Maturitätsausweis verfügt.

Abs. 2 und 3: Die Qualifikationsverfahren richten sich nach der Bundesgesetzgebung, und zwar insbesondere nach den Bildungsverordnungen, die die Anforderungen für jeden Beruf aufzählen. Das Amt ist beauftragt, diese Verfahren zu organisieren und zu koordinieren, und wird dabei von den Prüfungskommissionen oder von beauftragten Dritten unterstützt. Es ist auch für den Entscheid über die Ergebnisse der Qualifikationsverfahren der Kandidatinnen und Kandidaten zuständig. Die eidgenössischen Ausweise werden von der Direktion und die kantonalen Ausweise vom Amt ausgestellt.

Abs. 4: Kantonale Ausweise werden insbesondere für Ausbildungen ausgestellt, die nicht durch die Bundesgesetzgebung geregelt sind, z.B. die Ausbildung als Kostümschneiderin oder Kostümschneider (GIBS), das Vorbereitungsjahr in Gestaltung (Berufsfachschule für Gestaltung – eikon) oder die Bestätigung über den Besuch einer zweisprachigen Ausbildung.

---

## **Art. 52: Qualifikationskommission – Einsetzung und Zusammensetzung**

Bei Berufsfachschulen kann die Prüfungskommission wie bisher in Form einer Jury errichtet werden. Das Amt sorgt gemäss Artikel 47 BBG und 50 BBV dafür, dass sich die Kommissionsmitglieder die nötigen Qualifikationen aneignen können. Es ist möglich, dass eine Prüfungskommission die gleichen Mitglieder wie die Lehraufsichtskommission hat. Der Staatsrat legt die Grundsätze fest, nach denen die Kommissionsmitglieder gewählt werden. Die Bestimmungen können insbesondere die Modalitäten für die Vertretung der OdA und der Lehrpersonen in den Kommissionen festlegen.

## **Art. 53: Aufgaben**

Die im Vorentwurf erwähnten Aufgaben sind nicht abschliessend. Das Amt kann im Falle eines Betrugs während dem Qualifikationsverfahren gegebenenfalls eine Qualifikationskommission mit dem Verfahren betrauen.

## **Art. 54: Zwischenprüfungen**

Für die Zwischenprüfungen sind die Berufsfachschulen zuständig. Sie dürfen nicht mit Teilprüfungen verwechselt werden, die im Rahmen der Qualifikationsverfahren nach Bundesrecht organisiert werden. Ihre Ergebnisse sind nicht Gegenstand eines formellen Entscheids und haben auch keine obligatorische Wirkung.

Sie dienen als Diskussionsgrundlage zwischen dem Anbieter der Berufsbildung und der lernenden Person, insbesondere wenn eine Promotion der Person in eine höhere Unterrichtsstufe in Betracht kommt oder ein Wechsel der Ausbildungsrichtung ins Auge gefasst wird.

Die in den Bildungsreglementen der Vollzeitschulen (Art. 41) vorgesehenen Bestimmungen über Promotion und Wiederholung sind vorbehalten.

## **Art. 55: Vertretung der Qualifikationskommission**

Falls keine Qualifikationskommission eingesetzt werden konnte, bietet diese Bestimmung dem Amt die Möglichkeit, den Berufsfachschulen oder Dritten die Aufgaben der Qualifikationskommissionen zu übertragen.

## **Art. 56: Anerkennung von Bildungsleistungen**

Der Grundsatz der Anerkennung von informellen Bildungsleistungen ist in Artikel 9 BBG verankert. Dieser Grundsatz fördert die Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Bildungswegen und Ausbildungsgängen. Dies bedeutet, dass auch ausserhalb üblicher Bildungswege erworbene berufliche oder ausserberufliche Praxiserfahrung und fachliche oder allgemeine Bildung anrechenbar sind. Hier sind die verkürzten Ausbildungen für Personen zu nennen, die bereits eine berufliche oder allgemeine Bildung abgeschlossen haben. Die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser informellen Bildungsleistungen werden wie für die üblichen Qualifikationsverfahren in der entsprechenden Bildungsverordnung festgelegt.

## **Art. 57: Gebühr – Grundsätze**

Abs. 1: Diese Bestimmung führt den Grundsatz ein, dass das Qualifikationsverfahren für alle unentgeltlich ist, auch für Personen ohne Lehrvertrag.

Abs. 2: Obwohl die Bundesgesetzgebung (Art. 41 BBG) es erlauben würde, eine Gebühr von den Lernenden zu verlangen, die das Qualifikationsverfahren nach einem Misserfolg wiederholen, befreit diese Bestimmung auch die Personen, die das Verfahren wiederholen, von den Kosten. Die Möglichkeit, eine Gebühr von Personen zu verlangen, die nicht erscheinen oder sich ohne triftige Gründe zurückziehen, bleibt jedoch bestehen.

## **Art. 58: Nebenkosten**

Abs. 1: Die Kosten für das Prüfungsmaterial und die Miete der Prüfungsräumlichkeiten werden gemäss dieser Bestimmung von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis getragen. Dies entspricht auch Artikel 39 Abs. 1 BBV.

---

Abs. 2: Für Kandidatinnen und Kandidaten, die gestützt auf Artikel 32 BBG die Prüfungen ohne Lehrvertrag absolvieren, werden die Materialkosten und Raummieten neu vom Staat übernommen. Bisher wurden diese Kosten direkt der Person ohne Lehrvertrag in Rechnung gestellt, was ein Hindernis für die Berufsbildung darstellen kann.

Abs. 3: Die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten der Lernenden werden von den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis getragen, falls das Qualifikationsverfahren nicht im Kanton der betrieblich organisierten oder schulischen Grundbildung durchgeführt wird.

#### **Art. 59: Veröffentlichung**

Dies ist eine Anpassung an die Praxis der BKAD, die bei der Bekanntgabe der Ergebnisse zusätzlich zum Namen der Absolventinnen und Absolventen auch ihren Wohnort angibt. Zudem wird durch die Nennung der Bildungsbetriebe ihr Engagement für die Freiburger Jugend honoriert.

Die Lernenden und Bildungsbetriebe haben die Möglichkeit, die Veröffentlichung ihrer Namen zu verbieten. Dadurch gelten die Datenschutzanforderungen als eingehalten.

### **3.7 Aufsicht über die Grundbildung**

#### **Art. 60: Aufsichtskompetenz**

Abs. 1 und 2: Das Amt übt die Aufsicht über die Lehre aus, d.h. die Aufsicht über die Grundbildung im Sinne von Artikel 24 BBG. Es steht in ständigem Kontakt mit den Partnern der Berufsbildung und setzt sich im Streitfall dafür ein, Lösungen zu finden.

Das Amt beaufsichtigt namentlich die Qualität der Bildung in beruflicher Praxis, einschliesslich der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte, die Qualität der schulischen Bildung, die Qualifikationsverfahren, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Lehrvertrag und die Einhaltung des Lehrvertrags durch die Vertragsparteien.

Abs. 3: Das Amt kann die Aufsichtskompetenz auch an Lehraufsichtskommissionen oder an Dritte übertragen.

#### **Art. 61: Lehraufsichtskommission – Errichtung, Arbeitsweise und Zusammensetzung**

Abs. 1: Die Lehraufsichtskommissionen sind keine Verwaltungskommissionen im Sinne von Artikel 53 SVOG. Sie werden für ein bestimmtes Berufsfeld (einen oder mehrere Berufe) errichtet. Für den Fall, dass keine Lehraufsichtskommission eingerichtet wurde, übernimmt das Amt die Rolle der Lehraufsichtskommission.

Abs. 2: Der Staatsrat erlässt die Bestimmungen über die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Lehraufsichtskommissionen, wobei er auf eine angemessene Vertretung der OdA und der Lehrpersonen achtet.

#### **Art. 62: Aufgaben**

Abs. 1: Die Änderungen in Absatz 1 Bst. b und c entsprechen der gegenwärtigen Praxis. Derzeit hängt die Anzahl der Besuche von den finanziellen Mitteln ab, die dafür zur Verfügung stehen. Der Grundsatz eines jährlichen Besuchs kann nicht länger die Norm sein. Ziel ist es, diesen Punkt anders anzugehen und Besuche auch auf Antrag eines der Partner durchzuführen, wenn dies erforderlich ist.

Trotz des Rückgangs der Anzahl der Besuche ist die Qualität der Aufsicht über die Berufsbildung weiterhin vollständig gewährleistet. So wurde mit der Änderung der Weisungen für die Lehraufsichtskommissionen die Betreuung dort verstärkt, wo sie nötig ist, während bei den systematischen Besuchen Ressourcen freigesetzt wurden. Diese Anpassung des Besuchssystems hat die Lehraufsichtskommissionen stark entlastet und erlaubt es, ihre Einsätze über die gesamte Dauer der Lehre zu decken. Bei Schwierigkeiten stehen außerdem die Direktionen und Mediationsdienste der Berufsfachschulen wie auch die Sektorverantwortlichen des BBA den Lernenden und Bildungsbetrieben zur Verfügung und können sie beraten und auf andere Stellen verweisen.

Darüber hinaus wird im Rahmen des HAE-Projekts ein IT-Tool zur Meldung von Sorgen bereitenden Situationen entwickelt, das in Kürze in Betrieb genommen wird (IS-Academia). Dieses Instrument wird den

---

Lehraufsichtskommissionen zur Verfügung gestellt, damit sie und das BBA die regulären und die angeforderten Besuche bearbeiten können.

In Bezug auf Absatz 1 Bst. b genügt nach der gegenwärtigen Praxis ein Bericht zuhanden des Amtes. Es ist also nicht notwendig, jedes Mal die kantonale Kommission zu informieren, was den Verwaltungsaufwand unnötig erhöht. Bei Bedarf kann das Amt die kantonale Kommission über besondere Fälle informieren.

Der Begriff «provisorisch» unter Bst. c wird angesichts der Abschaffung der provisorischen Bewilligung ebenfalls gestrichen.

Abs. 2: Das Amt kann den Lehraufsichtskommissionen auch andere Aufgaben als die in dieser Bestimmung genannten zuweisen, z.B. im Zusammenhang mit Schwierigkeiten zwischen einer lernenden Person und ihrer Berufsbildnerin oder ihrem Berufsbildner.

## 4 Berufsorientierte Weiterbildung

### Art. 63: Gegenstand

Die Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes muss von der Weiterbildung von Erwachsenen unterschieden werden, die Gegenstand des Gesetzes vom 21. November 1997 über die Erwachsenenbildung (ErBG, SGF 45.1) ist, das derzeit überarbeitet wird. Dieses zielt vor allem auf die Verbesserung der Grundkompetenzen (Lesen, Schreiben, Rechnen, Computernutzung) ab, trägt zur beruflichen Eingliederung bei und erleichtert den Zugang zur formalen Bildung, insbesondere zur zertifizierenden Berufsbildung. Die berufsorientierte Weiterbildung ihrerseits richtet sich in erster Linie an Personen, die bereits eine berufliche Grundbildung absolviert haben.

Für den Einzelnen bietet die berufsorientierte Weiterbildung die Möglichkeit, seine Kompetenzen und Qualifikationen aufzufrischen, zu vertiefen und weiterzuentwickeln oder neue zu erwerben. Dies ermöglicht es den Erwerbstägigen, ihre berufliche Flexibilität zu bewahren und aktiv an der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Entwicklung teilzunehmen.

Die berufsorientierte Weiterbildung ist in erster Linie Sache der Arbeitnehmenden und der Unternehmen. Die öffentliche Hand greift subsidiär ein, wenn kein privates Angebot vorhanden ist oder ein öffentliches Interesse daran besteht.

### Art. 64: Aufgaben des Staats und Bildungsangebot

Abs. 1: Diese Bestimmung legt fest, dass der Kanton nur berufsorientierte Weiterbildungen und damit verbundene Massnahmen unterstützt, die von besonderem öffentlichem Interesse sind und sonst nicht oder nur unzureichend angeboten werden könnten. Dies bedeutet nicht, dass der Kanton alle Weiterbildungsangebote selbst anbieten und finanzieren muss, sondern nur, dass er Lücken in der Palette der Weiterbildungsangebote füllen muss, wenn der Markt keine Angebote von besonderem öffentlichem Interesse bereithält. Der Staat muss also aktiv werden, wenn das Angebot ohne seinen Eingriff nicht mehr genügt.

Abs. 2: Diese Bestimmung legt fest, welche Ausbildungen von besonderem öffentlichem Interesse sind. Die Fördermassnahmen konzentrieren sich auf die Bildungsbereiche, die dazu beitragen, Personen in der Arbeitswelt zu halten und ihre Mobilität zu steigern. Im Gegensatz dazu fallen Kursangebote, die der persönlichen Entfaltung und der Freizeitgestaltung dienen, nicht unter den Begriff des öffentlichen Interesses. Insbesondere werden Ausbildungen gefördert, die

- > für Bevölkerungsgruppen bestimmt sind, die aufgrund ihrer sozioökonomischen Situation benachteiligt sind;
- > Personen unterstützen, die von tiefgreifenden wirtschaftlichen oder technologischen Veränderungen betroffen sind;
- > eine Verbesserung der Fachkompetenzen und damit die berufliche Flexibilität und Mobilität fördern;
- > die Innovation und die Qualitätsentwicklung fördern;
- > die Sprachkompetenzen verbessern und auf diese Weise ebenfalls die berufliche Flexibilität und Mobilität fördern;
- > die regionalen Unterschiede im Weiterbildungsangebot verringern.

---

Die Grundkompetenzen (Lesen, Schreiben, Rechnen, Computernutzung) hingegen fallen, wie bereits erwähnt, unter das ErBG.

Abs. 3: Der Staat verfügt über ein eigenes Weiterbildungszentrum, nämlich das IWZ, das ein breites Weiterbildungsangebot von öffentlichem Interesse anbietet. Der Betrieb des Zentrums wird durch das Reglement des Interprofessionellen Weiterbildungszentrums (IWZR, SGF 426.11) geregelt.

#### Art. 65: Anbieter

Abs. 1: Bei den Anbietern kann es sich um öffentliche (wie das IWZ) oder private Ausbildungszentren (Klubschule Migros usw.) handeln, sowie um OdA oder Dachverbände, die für ihre Branche Weiterbildungskurse organisieren.

Abs. 2 und 3: Die Direktion ist befugt, Dritte mit der Organisation von Weiterbildungskursen von öffentlichem Interesse zu beauftragen, wenn kein staatliches Angebot vorhanden ist. In diesem Fall schliesst sie Leistungsvereinbarungen ab, wobei der Staatsrat festlegt, was mindestens darin geregelt werden muss. Was den Mindestinhalt der Leistungsvereinbarungen betrifft, werden insbesondere die quantitativen und qualitativen Aspekte der Ausbildung festgelegt.

#### Art. 66: Zertifizierung

Bei Ausbildungen, die ein externer Anbieter im Auftrag der Direktion ausführt, kann der Staatsrat den erfolgreichen Abschluss bescheinigen. Diese Anerkennung steigert den Wert und die Attraktivität der betreffenden Ausbildung und fördert die berufliche Mobilität.

#### Art. 67: Zertifizierung

Dieser Artikel überträgt dem Amt die Aufgabe, für die gute Qualität von Bildungsangeboten von öffentlichem Interesse, die vom Staat oder im Auftrag des Staates organisiert werden, zu sorgen und bei Bedarf einzutreten.

### 5 Höhere Berufsbildung

#### Art. 68: Gegenstand

Dieser Artikel erläutert die Rolle der höheren Berufsbildung, die zum Ziel hat, den Erwerbstätigen mit einem EFZ oder einem gleichwertigen Abschluss auf der Sekundarstufe II die Möglichkeit zu geben, sich zu spezialisieren und ihre Kenntnisse zu vertiefen. Sie basiert auf der gesammelten Berufserfahrung. Diese Ausbildungen auf Tertiärstufe unterscheiden sich von denjenigen an Fachhochschulen und Universitäten durch ihre Ausrichtung auf die Praxis.

#### Art. 69: Aufgaben des Staats und Bildungsangebot

Das BBG und die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo HF, SR 412.101.61) legen den gesetzlichen Rahmen für die Bildungsgänge der höheren Berufsbildung fest.

Buchstabe a dieser Bestimmung bezieht sich auf freiwillige Kurse zur Vorbereitung auf die eidgenössischen Prüfungen, die in der Regel berufsbegleitend angeboten werden. Für den erfolgreichen Abschluss der Prüfung wird ein eidgenössischer Fachausweises oder ein eidgenössisches Diplom ausgestellt. Für jede Prüfung gilt ein Prüfungsreglement, das vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) genehmigt wird. Gemäss Artikel 56a BBG erhalten Personen, die an Kursen zur Vorbereitung auf eine Berufsprüfung oder eine höhere Fachprüfung teilnehmen, seit 2018 einen direkten Bundesbeitrag. Ihnen werden bis zu 50 % der Kosten für die Vorbereitungskurse zurückerstattet, wenn sie die Prüfung (eidgenössischer Fachausweis oder eidgenössisches Diplom) ablegen.

Buchstabe b bezieht sich auf Vollzeit- oder berufsbegleitende Bildungsgänge, die von öffentlichen oder privaten Schulen organisiert und durch einen vom SBFI genehmigten Rahmenlehrplan geregelt werden.

---

Buchstabe c bezieht sich auf Nachdiplomstudiengänge, die von höheren Fachschulen angeboten werden. Es handelt sich um eine Weiterbildung für die Inhaberinnen und Inhaber eines Titels auf Tertiärstufe. Zum Zeitpunkt der Ausarbeitung dieses Berichts müssen diese Kurse gemäss BBG vom Bund anerkannt werden. Der Änderungsentwurf des BBG vom 14. Juni 2024 sieht vor, dass diese Anerkennung künftig nicht mehr verlangt wird.

#### **Art. 70: Anbieter**

Abs. 1: Dieser Artikel legt fest, welche Anbieter die in Artikel 69 erwähnten Kurse und Bildungsgänge erteilen. Ist bei einem nachweislichen Bedarf kein Angebot der OdA vorhanden, kann der Staat selbst zum Beispiel über das IWZ Vorbereitungskurse für die eidgenössischen Prüfungen aufstellen.

Abs. 2: Je nach Beruf gibt es öffentliche und private Angebote für die höhere Berufsbildung. Ein Beispiel hierfür ist die Ausbildung zur Kleinkinderzieherin oder zum Kleinkinderzieher HF, die von der Berufsfachschule Soziales-Gesundheit (ESSG) angeboten wird.

#### **Art. 71: Zuständigkeit und Verfahren**

Abs. 1: Das aktuelle Gesetz macht keine Angaben zur Zuständigkeit für die Eröffnung eines Berufsbildungsgangs, gemäss Praxis wird sie aber bereits vom Staatsrat ausgeübt. Dieses Vorgehen wird nun durch diese Bestimmung gesetzlich verankert.

Abs. 2: Das Reglement wird das Bewilligungsverfahren und den Inhalt des Gesuchsdossiers festlegen. Dies kann namentlich eine Marktstudie, einen Ausbildungs- und Finanzierungsplan, eine Absichtserklärung der OdA oder Bildungsabschlüsse der Lehrpersonen beinhalten.

#### **Art. 72: Eröffnungs- und Schliessungskriterien**

Abs. 1: Diese Bestimmung legt die Kriterien fest, nach denen der Staatsrat das Amt ermächtigen kann, einen Bildungsgang der höheren Berufsbildung zu eröffnen. Diese Bildungsgänge müssen den Bedürfnissen der Arbeitswelt entsprechen, nicht ausreichend durch das bestehende Angebot auf regionaler oder nationaler Ebene abgedeckt werden und von öffentlichem Interesse sein. Zur Förderung der höheren Bildung ist es auch nötig, das Angebot regelmässig zu überprüfen, damit es stets den sich ändernden Bedürfnissen der Wirtschaft entspricht. Die Zusammenarbeit mit den OdA wird bei der Beurteilung dieser Kriterien unerlässlich sein.

Bst. a: Eine gründliche Analyse sollte den Bedarf eines Wirtschaftszweiges aufzeigen und die uneingeschränkte Unterstützung der betreffenden OdA erhalten.

Bst. b: Bezuglich des Begriffs des öffentlichen Interesses wird auf die Erläuterungen zu Artikel 67 Abs. 2 verwiesen.

Bst. c: Nach der Analyse allfälliger Angebote ausserhalb des Kantons muss auch das überwiegende Interesse an der Durchführung der Ausbildung im Kanton nachgewiesen werden. Dieses kann finanzieller Art sein (Kosten für Schulgeld ausserhalb des Kantons) oder wirtschaftlicher Art (Bedarf an qualifiziertem Personal oder Förderung eines bestimmten Wirtschaftszweigs).

Abs. 2: Die Schliessung eines Bildungsgangs darf natürlich nicht vor dessen Ende erfolgen, damit alle Studierenden ihre Ausbildung normal abschliessen können.

#### **Art. 73: Reglement der höheren Fachschule**

Abs. 1: Wie Artikel 40 und 41 erlaubt diese Bestimmung den Bildungsgängen, ein internes Reglement zu erlassen, das die Arbeitsweise, die Zulassungs-, Ausbildungs- und Promotionsbedingungen sowie die Qualifikationsverfahren festlegt.

Abs. 2: Der vom SBFI genehmigte Rahmenlehrplan für jeden Bildungsgang der höheren Berufsbildung legt die Zulassungsbedingungen fest und regelt das Qualifikationsverfahren. Die Schule kann daher nur zusätzliche Bestimmungen, die mit dem übergeordneten Recht vereinbar sind, in ihr Schulreglement aufnehmen.

Abs. 3: Wie es der Grundsatz der Gesetzmässigkeit verlangt, werden im Gesetz die schwerste Disziplinarmassnahme – in diesem Fall der Ausschluss – und die Behörde erwähnt, die dafür zuständig ist, sie auszusprechen.

---

Abs. 4: Die Auswahlkriterien müssen im Reglement der höheren Fachschule erwähnt werden.

#### Art. 74: Qualität und Aufsicht

Abs. 1: Gemäss Artikel 8 BBG sorgen die Anbieter der Berufsbildung dafür, dass die Qualität erhalten und weiterentwickelt wird.

Abs 2: Gemäss Artikel 29 Abs. 5 BBG üben die Kantone die Aufsicht über die höheren Fachschulen aus, soweit sie eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge anbieten. Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK hat in einer Empfehlung zur Aufsicht die Mindeststandards dargelegt, welche die Kantone bei ihrer Aufsichtsaufgabe berücksichtigen sollen. Die Empfehlung ist am 1. August 2022 in Kraft getreten und ist somit anwendbar.

## 6 Finanzierung

### 6.1 Grundsätze

#### Art. 75: Pauschalbeiträge des Bundes

Abs. 1: Der Grundsatz der Pauschalbeiträge des Bundes bleibt unverändert. Diese Pauschalbeiträge können einzig für die Finanzierung der in Artikel 53 BBG vorgesehenen Aufgaben eingesetzt werden. Der Bund leistet außerdem Beiträge für die in den Artikeln 54 bis 56 BBG genannten Gegenstände sowie an Absolventinnen und Absolventen von Kursen, die auf eidgenössische Berufsprüfungen oder eidgenössische höhere Fachprüfungen vorbereiten.

Abs. 2: Für die Aufteilung der Pauschalbeiträge auf die verschiedenen Aufgaben ist der Kanton, im vorliegenden Fall der Staatsrat, zuständig. So erlaubt Artikel 4 Abs. 1 Bst. a der Direktion, Anbieter der Berufsbildung, wie etwa OdA, mit bestimmten Aufgaben zu beauftragen.

Falls der Kanton bestimmte, in Artikel 53 BBG erwähnte Aufgaben an Dritte überträgt, muss er ihnen auch den entsprechenden Anteil an den Pauschalbeiträgen des Bundes abtreten.

#### Art. 76: Finanzierung durch den Staat

Abs. 1: Der Staat gewährleistet die Finanzierung der Berufsbildung im Kanton in Ergänzung der Beiträge des Bundes und jener der Vereinigung.

Abs. 2: Diese Bestimmung zielt auf die finanzielle Unterstützung von Projekten ab, die eine interkantonale Zusammenarbeit im Bereich der Berufsbildung beinhalten.

### 6.2 Infrastrukturen

#### Art. 77: Finanzierung und Verwaltung der Infrastrukturen

Abs. 1: Seit 1961 finanziert die Vereinigung die Infrastrukturen für die betrieblich organisierte Grundbildung und die Weiterbildung. Darunter fallen der Erwerb, der Bau, die Miete, die Verwaltung, der Unterhalt und der Betrieb der für die Bildung erforderlichen Gebäude. So ist die Vereinigung unter anderem Eigentümerin der Gebäude am Standort Derrière-les-Remparts in Freiburg, der gewerblichen und kaufmännischen Berufsfachschule in Bulle, der üK-Räumlichkeiten an der Route de la Prairie in Freiburg und der üK-Zentren in Courtaman und Villaz-St-Pierre. Außerdem mietet sie Räume im Gebäude des IWZ in Granges-Paccot. Das IWZ schliesst die Mietkosten in die Berechnung seiner Gestehungskosten ein und ist in der Lage, sie der VKBZ zurückzuzahlen.

Absatz 1 wurde dahingehend geändert, dass die Vereinigung nicht mehr für die Finanzierung und Verwaltung der Infrastruktur für die Weiterbildung zuständig ist. Daher werden die Beiträge der Gemeinden und der Arbeitgeber nicht mehr für die Finanzierung der beruflichen Weiterbildung verwendet. Bei Weiterbildungsangeboten im öffentlichen Interesse, die vom Staat organisiert werden, finanziert der Staat den Teil der Infrastruktur, der nicht durch die Gebühren der Teilnehmenden gedeckt wird.

---

Abs. 2 und 3: Diese Absätze schreiben vor, dass die laufenden Ausgaben und die Investitionen für diese Infrastrukturen von der Vereinigung festgelegt werden und der Finanzkontrolle des Staates gestützt auf das Gesetz über den Finanzaushalt des Staates (FHG, SGF 610.1) unterstehen.

Abs. 4: Diese Bestimmung präzisiert, dass die Vereinigung nur die Infrastruktur der betrieblich organisierten Grundbildung (im dualen System) finanziert und verwaltet, wie dies auch in ihren Statuten steht. Die Infrastrukturen der Vollzeitschulen werden in der Tat vom Staat finanziert und verwaltet.

Abs. 5: Bei Bedarf kann der Staatsrat Ausführungsbestimmungen erlassen.

#### **Art. 78: Anteil der Pauschalbeiträge zugunsten der Vereinigung**

Abs. 1: Diese Bestimmung ist eine Anwendung von Artikel 53 BBG, der den Grundsatz und die Verwendung der vom Bund gewährten Pauschalbeträge festlegt. Entgegen dem geltenden Gesetz, das den Anteil auf 18 % festlegt, wird dieser nun vom Staatsrat auf der Grundlage des Investitions- und Finanzierungsplans der Vereinigung festgelegt.

#### **Art. 79: Laufende Ausgaben**

Der Verteilschlüssel zu Lasten der Gemeinden wurde geändert.

Derzeit beteiligen sich alle Freiburger Gemeinden an den laufenden Kosten der Vereinigung in Höhe von 3,8 Millionen Franken pro Jahr. Die Regel, die für die Verteilung dieses Betrags auf die Gemeinden verwendet wird, verursacht den Gemeinden und dem Kanton einen enormen Verwaltungsaufwand. Denn die Berechnung des Gemeindebeitrags ist kompliziert. Der von den Gemeinden geschuldete Betrag wird je hälftig von den Wohnortsgemeinden und den Lehrortsgemeinden der Lernenden getragen.

Diese doppelte Aufteilung führt dazu, dass jedes Jahr ein Rechnungsentwurf erstellt wird, der jeder Gemeinde zur Kontrolle vorgelegt wird. Die zuständigen Gemeindestellen müssen die Situation jeder lernenden Person, die im Rechnungsentwurf erwähnt wird, überprüfen: Ist die Person immer noch in der Gemeinde wohnhaft? Sind die Daten bei Zuzug oder Wegzug im Laufe des Jahres korrekt?<sup>7</sup> Ist der Bildungsbetrieb noch in der Gemeinde ansässig? Da allfällige Änderungen von den Lernenden oder ihren Bildungsbetrieben nicht immer rechtzeitig dem BBA gemeldet werden, sind Korrekturen unvermeidlich.

Nachdem die Gemeinden die Kontrollen durchgeführt haben, gibt das BBA die Korrekturen in sein Computersystem ein. Es kommt häufig vor, dass eine Gemeinde eine Korrektur bezüglich des Wegzugs oder Zuzugs einer Person in Ausbildung meldet, während die andere betroffene Gemeinde den Fehler nicht gemeldet hat. Das BBA muss dann die andere Gemeinde informieren und die Korrekturen vornehmen.

Das derzeitige System benachteiligt Gemeinden mit einem hohen Lernendenanteil in der Bevölkerung. Gemeinden, deren Jugendliche eher das Gymnasium, die Fachmittelschule oder die Handelsmittelschule besuchen, werden bevorteilt. Wird der Betrag, der den einzelnen Gemeinden aktuell in Rechnung gestellt wird, durch ihre Bevölkerungszahl dividiert, treten grosse Unterschiede zu Tage: Einige Gemeinden zahlen praktisch nichts an die Vereinigung, während andere deutlich mehr als die durchschnittlichen rund zwölf Franken pro Einwohner zahlen. Dieses System benachteiligt Gemeinden, deren Unternehmen mehr Lehrstellen anbieten, während doch alle Partner der Berufsbildung sich ständig um die Förderung der Berufslehre bemühen.

Die Änderung zielt darauf ab, diese Berechnung zu erleichtern und den Kostenanteil zulasten der Gemeinden im Verhältnis zu ihrer zivilrechtlichen Bevölkerung auf sie zu verteilen, ähnlich dem Verteilschlüssel, der für die gemeinsamen Schulkosten der Primarschule angewendet wird (Art. 68 Abs. 1 des Gesetzes über die obligatorische Schule, SchG, SGF 411.0.11).

---

<sup>7</sup> Bei einem Wohnortwechsel im Laufe des Jahres wird die Rechnung anteilig für die Wohnsitztage in jeder der betroffenen Gemeinden erstellt. Dasselbe gilt, wenn eine lernende Person während des Jahres den Bildungsbetrieb wechselt oder ihre Ausbildung beginnt oder beendet: Alle Berechnungen werden tagesgenau durchgeführt.

---

Eine Vergleichstabelle, die die zahlenmässigen Unterschiede zwischen dem aktuellen und dem vorgeschlagenen System aufzeigt, liegt bei.

#### **Art. 80: Investitionsausgaben**

Abs. 1: Was die Investitionsausgaben betrifft, beteiligt sich der Staat höchstens zu 30 % an den Gesamtkosten für den Erwerb und den Bau neuer Infrastrukturen, die von der Vereinigung beschlossen werden.

Abs. 2: Zur Finanzierung des Restbetrags (d.h. die verbleibenden 70 %) nimmt die Vereinigung in der Regel Hypothekarkredite auf. Die damit verbundenen Kosten sowie die Abschreibungen werden nach dem Verteilschlüssel für die laufenden Ausgaben (Art. 79) von den drei Partnern Staat, Gemeinden und Arbeitgebern getragen.

#### **Art. 81: Arbeitgeberbeitrag**

Abs. 1 und 3: Der derzeitige vom Staatsrat festgelegte Arbeitgeberbeitrag beträgt 0,04 % der für die Familienzulagen verbindlichen Lohnsummen. Die Gesetzesrevision hat keine Auswirkungen auf diesen Satz und dieses Prinzip.

Abs. 2: Die Löhne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft unterstehen nicht diesem Arbeitgeberbeitrag, da Grangeneuve nicht von den Leistungen der Vereinigung profitiert.

#### **Art. 82: Überschuss**

Diese Bestimmung wurde nicht geändert. Artikel 60 BBG sieht vor, dass die Organisationen der Arbeitswelt, die für Bildung und Weiterbildung sowie Prüfungen zuständig sind, eigene Berufsbildungsfonds zur Förderung der Berufsbildung schaffen und äufen können. Eine konkrete Ausführung dieser Bestimmung auf kantonaler Ebene ist die privatrechtliche Stiftung, die eingesetzt wird, um die Berufsbildung zu fördern, die technischen Einrichtungen der Berufsfachschulen und Werkstätten der üK zu vervollständigen und zu verbessern sowie die berufliche Weiterbildung in all ihren Formen zu fördern. Diese Stiftung, die den Überschuss des Arbeitgeberbeitrags erhält, finanziert seit 1965 zahlreiche Projekte im Zusammenhang mit der Entwicklung der Berufsbildung im Kanton Freiburg. Sie besteht aus sieben Mitgliedern, nämlich aus drei Vertretern der Handels- und Industriekammer des Kantons Freiburg, drei Vertretern des Arbeitgeberverbands des Kantons Freiburg und einem Vertreter des Staates Freiburg.

#### **Art. 83: Inkasso**

Das Amt zieht die Beiträge der Gemeinden und Arbeitgeber jährlich ein. Im geltenden Gesetz wird erwähnt, dass das Inkasso Gegenstand einer Einsprache sein kann. Die neue Bestimmung legt dies nicht mehr fest, da alle Entscheide des Amts gemäss Artikel 97 mit Einsprache anfechtbar sind.

### **6.3 Subventionen**

#### **Art. 84: Gegenstand und Höhe der Subventionen**

Abs. 1: Zusätzlich zu den Beiträgen zugunsten der Vereinigung kann der Staat Subventionen an Dritte vergeben, die Aufgaben gemäss Artikel 53 ff. BBG ausführen. Dies sind insbesondere die Anbieter von üK oder von berufsorientierten Weiterbildungskursen. Dabei handelt es sich entweder um Finanzhilfen oder um Entschädigungen im Sinne von Artikel 3 beziehungsweise 4 des Subventionsgesetzes (SubG; SGF 616.1). Die Leistungsanbieter erhalten einen Pauschalbeitrag, der sich aus Beiträgen des Kantons und des Bundes zusammensetzt, wobei der Beitrag des Bundes aus dem Pauschalbeitrag stammt, den der Bund dem Kanton auszahlt. Diese Bestimmung ermöglicht es, Beiträge an Projekte oder Aufgaben zu leisten, die über den Anwendungsbereich von Artikel 45 hinausgehen, der auf pädagogische Projekte innerhalb der Schulen beschränkt ist.

Abs. 2: Da der Bund seit Inkrafttreten von Artikel 56a BBG (1. Januar 2018) 50 % der Kosten von Personen übernimmt, die sich zu Kursen anmelden, die auf die eidgenössischen Berufsprüfungen oder auf die eidgenössischen höheren Fachprüfungen vorbereiten (ehemals Fachausweis und Meisterdiplom), schliesst dieser Absatz Kantonsbeiträge an diese Kosten aus.

---

## **6.4 Grundbildung**

### **Art. 85 Unentgeltlichkeit**

Abs. 1: Diese Bestimmung sieht im Sinne der Bundesgesetzgebung (Art. 22 Abs. 1 BBG) die Unentgeltlichkeit des obligatorischen Berufsfachschulunterrichts für alle vor, ausser die Bundesgesetzgebung oder interkantonale Vereinbarungen sehen Gegenteiliges vor. Es gilt zu beachten, dass nur der obligatorische Unterricht an den Berufsfachschulen für die Grundbildung unentgeltlich ist.

Abs. 2: Diese Bestimmung erwähnt, dass die im vorherigen Absatz erwähnte Unentgeltlichkeit des Berufsfachschulunterrichts auch für Personen gilt, die keinen Lehrvertrag haben.

### **Art. 86: Kosten zulasten der Lernenden**

Abs. 1: Dieser Artikel zählt auf, welche Kosten von den Lernenden getragen werden. Dazu gehören namentlich Lehrmittel (Lehrbücher, literarische Werke, Nachschlagewerke usw.) und Schulmaterial (Hefte, Mappen, Ordner, Agenden, Taschenrechner, Computer usw.), die im Gegensatz zur obligatorischen Schule nicht unentgeltlich von der Berufsfachschule zur Verfügung gestellt werden. Dazu gehören auch persönliche Gegenstände (z.B. Schulsack, Etui oder Sportkleidung und -schuhe) sowie Kosten für besondere Veranstaltungen oder Ausflüge (Schulreisen, Studienreisen, Kultur- oder Sporttage usw.).

Abs. 2: Dieser Absatz sieht vor, dass Gebühren für die Anmeldung und für Schulmaterial, das von der Berufsfachschule zur Verfügung gestellt wird (z.B. Hefte, Mappen, Agenden, Fotokopien usw.) erhoben werden können. Der Gegenstand und die Höhe der Gebühr werden vom Staatsrat festgelegt.

Abs. 3: Die Reisekosten für den Besuch der Berufsfachschule sowie die Verpflegung in der Kantine wie auch für obligatorische oder fakultative Veranstaltungen ausserhalb der Berufsfachschule gehen ebenfalls zulasten der Lernenden.

## **6.5 Weiterbildung**

### **Art. 87: Finanzierung**

Abs. 1: Diese Bestimmung sieht vor, dass die Kosten der Weiterbildung von öffentlichem Interesse gemeinsam durch den Staat und die Teilnehmenden getragen werden. Der Anteil des Staats hängt von der Art der Weiterbildung und ihrem öffentlichen Interesse ab. Dieser Staatsbeitrag kann auch die Infrastruktur- und Betriebskosten des Anbieters der Weiterbildung einschliessen.

Abs. 2: Diese Bestimmung erinnert an den Grundsatz, dass Kurse, die der persönlichen Entfaltung oder der Freizeitgestaltung dienen, selbsttragend ohne finanzielle Beteiligung des Staats angeboten werden müssen.

### **Art. 88: Schulgeld**

Gemäss dieser Bestimmung, die Bezug auf Artikel 11 BBG nimmt, dürfen durch Massnahmen dieses Gesetzes keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt entstehen. Deshalb müssen öffentliche Anbieter, die in Konkurrenz zu nicht subventionierten privaten Anbietern stehen, den Preis für ihre Angebote der berufsorientierten Weiterbildung an die Marktpreise angleichen.

Dieser Absatz sieht auch vor, dass die Spezialgesetzgebung vorbehalten bleibt. Dies betrifft insbesondere Kurse, die derzeit vom IWZ im Auftrag der Direktion durchgeführt werden, wie z.B. der Kurs für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Betrieb (Art. 6 GEBV, SGF 420.16).

Die in diesem Artikel erwähnten Gebühren können aus einer Anmeldegebühr für die Ausbildung und/oder aus einer Prüfungsgebühr bestehen.

### **Art. 89: Kosten zulasten der Teilnehmenden**

Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Artikel 88 verwiesen.

---

## **6.6 Höhere Berufsbildung**

### **Art. 90: Finanzierung**

Der vom Staat finanzierte Anteil hängt von den Gebühren ab, die von den Teilnehmenden verlangt werden, und von der Art der Ausbildung. Zum Beispiel kann eine Ausbildung im Pflegebereich teurer sein als eine Ausbildung, die keine oder nur wenige kostspielige Materialien und Ausrüstungen erfordert.

Diese Bildungsgänge können auch von Teilnehmenden aus anderen Kantonen besucht werden, die auf der Grundlage der interkantonalen Vereinbarungen einen Beitrag an ihre Finanzierung leisten.

### **Art. 91: Schulgeld**

Der Staatsrat legt das Schulgeld und die Gebühren für diese Bildungsgänge fest, da sein Anteil an der Finanzierung erheblich sein kann.

Die in diesem Artikel erwähnten Gebühren können aus einer Anmeldegebühr für die Ausbildung und/oder aus einer Prüfung Gebühr bestehen.

### **Art. 92: Kosten zulasten der Teilnehmenden**

Diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zu Artikel 88 verwiesen.

## **6.7 Zusatzausbildungen**

### **Art. 93: Schulgeld und Gebühren**

Unter Zusatzausbildungen sind Ausbildungen zu verstehen, die nicht im BBG aufgeführt sind, wie z.B. Vorbereitungskurse auf die Berufsbildung, Brückenangebote (Vorbereitungsjahr) oder Ausbildungen mit kantonaler Bescheinigung (z.B. Kostümschneider/in). Diese Ausbildung wird im Couture-Lehratelier oder an der Berufsfachschule für Gestaltung (eikon) angeboten.

## **7 Rechtsmittel**

### **Art. 94: Entscheidform**

Die schriftliche Form ist aufgrund der Bedeutung des Entscheids gerechtfertigt, da es sich um eine Entscheidung handelt, die die Stellung einer auszubildenden Person beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann. Dieser Begriff muss restriktiv ausgelegt werden. Die Stellung einer Person in Ausbildung wird durch jede Entscheidung beeinflusst, die mit besonderer Intensität oder mit besonderem Ausmass die Rechte und Pflichten der Lernenden, ihren Bildungsweg und allgemein ihre Zukunft in der Schule oder im Beruf beeinflusst.

### **Art. 95: Entscheid der Lehrpersonen oder der Abteilungsvorsteherinnen oder Abteilungsvorsteher über die Stellung einer auszubildenden Person**

Abs. 1: Wenn eine Entscheidung eine in Ausbildung befindliche Person betrifft, ohne ihre Stellung zu beeinflussen, kann keine Einsprache erhoben werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine einzelne Note nicht anfechtbar, es sei denn, sie sei dafür ausschlaggebend, dass die betroffene Person nicht promoviert wird, sie die Ausbildung nicht besteht, zu einer anschliessenden Ausbildung nicht zugelassen wird oder kein Prädikat erhält, dessen Vergabevoraussetzungen im Studienreglement festgelegt sind (BGE 136 I 229, Erw. 2.6).

Abs. 2: Einsprachen müssen schnell bearbeitet werden, so dass die betroffene Person ohne Verzögerung weiß, woran sie ist.

### **Art. 96: Entscheid der Schuldirektorin oder des Schuldirektors über die Stellung einer auszubildenden Person**

Abs. 1: Dies sind Entscheidungen, die von den Direktorinnen und Direktoren der Berufsfachschulen auf die im vorherigen Artikel erwähnten Einsprachen getroffen werden.

---

Abs. 2: Eine allfällige Beschwerde an das Amt hat in der Regel entgegen Artikel 84 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG, SGF 150.1) keine aufschiebende Wirkung. Dies bedeutet, dass die angefochtene Entscheidung gilt, auch wenn eine Beschwerde dagegen erhoben wird, ausser das Amt hat die aufschiebende Wirkung wiederhergestellt.

#### **Art. 97: Entscheid des Amtes**

Die Entscheide des Amtes sind zuerst mit Einsprache beim Amt anfechtbar. Es handelt sich dabei um das Einspracheverfahren gemäss Artikel 103 VRG. Die auf die Einsprachen getroffenen Entscheide des Amtes können anschliessend bei der Direktion angefochten werden.

#### **Art. 98: Entscheid von beauftragten Institutionen**

In Anwendung von Artikel 61 BBG kann gegen Verfügungen von Institutionen, denen die Direktion einen Auftrag erteilt hat, zuerst beim Amt, dann beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden. Diese Bestimmung wird dahingehend geändert, dass die Beschwerdebehörde neu das Amt und nicht mehr die Direktion ist.

#### **Art. 99: Zivilrechtliche Streitfälle**

Da es sich beim Lehrvertrag um einen privatrechtlichen Vertrag handelt, ist das Arbeitsgericht zuständig, um über daraus entstehende Streitfälle unabhängig vom Streitwert zu entscheiden. Solange der Streitfall aber noch nicht vor das Arbeitsgericht gebracht worden ist, kann das Amt versuchen, eine Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen. Es ist anzumerken, dass Entscheidungen über Personen, die durch einen Ausbildungsvertrag gebunden sind (Art. 25), gestützt auf Artikel 95 und 96 angefochten werden können.

#### **Art. 100: Strafbestimmungen**

Abs. 1: Nach geltendem Gesetz können der Staat und die Vereinigung als Eigentümer der Schulgebäude eine Strafklage wegen Hausfriedensbruchs erheben (Art. 186 StGB, SR 311.0). Mit dieser neuen Bestimmung, die auch auf andere Verhaltensweisen abzielt, die den Unterricht oder den Schulbetrieb stören, können die Direktorinnen und Direktoren beim Oberamt des betreffenden Bezirks Anzeige erstatten.

Abs. 2: Sobald der oberamtliche Entscheid definitiv und rechtskräftig ist, wird er der Direktion mitgeteilt, die ihrerseits die betreffende Berufsfachschuldirektion darüber informiert.

## 6 Finanzielle und personelle Auswirkungen

---

### 6.1 Finanzielle Auswirkungen

Einige Bestimmungen des Vorentwurfs verursachen finanzielle Auswirkungen in Form von Mehrausgaben oder Mindereinnahmen. Insbesondere die Umsetzung der neuen berufsbildungspolitischen Ziele nach Artikel 2 des Vorentwurfs liegt diesen Auswirkungen zugrunde. Die folgende Tabelle liefert eine thematisch geordnete Übersicht über die Artikel des Vorentwurfs mit finanziellen Auswirkungen:

Bereich	Artikel des VE	Kommentar	Finanzielle Auswirkung
Zweisprachigkeit	2 Abs. 2 Bst. f 17 18	Es ist nicht möglich, die Anzahl der zusätzlichen Klassen vorherzusagen, die benötigt werden, um die neuen Bestimmungen zur Zweisprachigkeit umzusetzen. Die jährlichen Kosten für eine Klasse im dualen System belaufen sich auf etwa 80 000 Franken und die Kosten für eine Vollzeitklasse auf etwa 270 000 Franken. Die Eröffnung neuer Klassen senkt die Zahl der Personen, die eine Lehre ausserhalb des Kantons absolvieren, und damit den Betrag, der in Form von interkantonalen Beiträgen gezahlt werden muss. Für einen wöchentlichen Schultag ist die Eröffnung einer Klasse ohne zusätzliche Kosten ab 6 bis 7 Schülerinnen und Schülern möglich.	
Entwicklungsprojekte	44	Die finanzielle Auswirkung hängt von der Anzahl der Projekte ab, die gemäss den im Gesetz genannten Kriterien entwickelt werden.	
Berufliche Grundbildung	57 58 84	Die Anwendung des Grundsatzes der Unentgeltlichkeit des Berufsfachschulunterrichts für Erwachsene ohne Lehrvertrag führt zu Mindereinnahmen von etwa 300 000 Franken pro Jahr.	300 000 Fr. pro Jahr
Berufsorientierte Weiterbildung	64 65 86	Die finanzielle Auswirkung hängt davon ab, wie die Förderung der berufsorientierten Weiterbildung umgesetzt wird. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist es nicht möglich, die Anzahl der Bildungsgänge zu schätzen, die das Kriterium des öffentlichen Interesses erfüllen und einer effektiven Nachfrage entsprechen könnten.	
Höhere Berufsbildung	68 88 89	Die finanziellen Auswirkungen hängen von der Entwicklung des Angebots an höherer Berufsbildung im Kanton und der Höhe der erhobenen Gebühren ab.	

### 6.2 Auswirkungen auf den Personalbestand

Die Gesetzesrevision hat keine direkten Auswirkungen auf den Personalbestand. Die Umsetzung der Ziele der Zweisprachigkeit und des Bildungsangebots in beiden Sprachen könnte – muss aber nicht unbedingt – mittelfristig zu einem zusätzlichen Bedarf an Lehrpersonen in den Berufsfachschulen führen. Der Bedarf wird hauptsächlich von den Mindestschülerzahlen abhängen, die im Reglement für die Schaffung einer neuen Klasse in der anderen Sprache oder einer zweisprachigen Klasse festgelegt werden.

Der Vorentwurf beauftragt das Amt offiziell mit der strategischen Früherkennung im Bereich der Berufsbildung und der Erhebung von statistischen Daten. Teilweise wird diese Aufgabe bereits jetzt vom Amt erfüllt. Die Erwähnung im Gesetz sollte daher keinen Bedarf an zusätzlichen Ressourcen verursachen.

---

## **7 Auswirkungen auf die Aufgabenteilung zwischen dem Staat und den Gemeinden**

---

Der Geszesentwurf hat keinen Einfluss auf die Aufgabenteilung zwischen Staat und Gemeinden. Es schafft auch keine neuen Aufgaben für die Gemeinden. Der neue Verteilschlüssel für die Finanzierung und Verwaltung der Berufsbildungsinfrastruktur gemäss Artikel 79 des Vorentwurfs reduziert den Verwaltungsaufwand für die Gemeinden.

## **8 Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung**

---

Eine Bewertung des Vorentwurfs nach den Kriterien des Kompass 21 wird parallel zur Vernehmlassung durchgeführt.

## **9 Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und Europaverträglichkeit**

---

Der Geszesentwurf ist mit dem übergeordneten Recht vereinbar, das heisst mit dem Europarecht, dem Bundesrecht und der Kantonsverfassung.